

Stadtverordnetenversammlung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Donnerstag, 09.11.2023, 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr
im Großer Saal der Gallushalle

Anwesenheiten

Vorsitz:

Jürgen Trüller (FDP)

Anwesend:

Ingo Hensel (SPD)
Klaus-Peter Kreuder (GRÜNE)
Fabian Schück (FW)
Christina Amend (CDU)
Burkhard Dörr (FW)
Ulrich Ebenhöf (SPD)
Sebastian Engel (SPD)
Reinhard Ewert (GRÜNE)
Uwe Feldbusch (CDU)
Rita Fleischer (CDU)
Thomas Görnert (FW)
Rolf Halbich (FW)
Andreas Havemann (SPD)
Daniela Jobst (FW)
Kai-Albrecht Jochim (CDU)
Christiane Keßler (FW)
Karlheinz Koch (CDU)
Ernst Otto Lind (CDU)
Jens Müll (FW)
Horst Nikl (GRÜNE)
Michael Ruppel (FW)
Julian Sann (CDU)
Karl-Otto Sauer (CDU)
Eberhard Schlosser (FW)
Michael Simon (SPD)
Edwin Theiß (GRÜNE)
Karl Felix Trüller (FDP)
Jens Ufer (FW)
Anita Weitzel (SPD)
Michael Weppeler (FDP)

Vom Magistrat:

Bürgermeister Marcel Schlosser (CDU)
Erster Stadtrat Tobias Lux (SPD)
Jürgen Biedenkapp (CDU)
Rolf Rüdiger Deubel (SPD)
Bettina Ute Gill (FW)
Otto Klockemann (CDU)
Thomas Kreuder (FW)
Gislinde Löffert (CDU)
Lothar Peter (GRÜNE)

Volker Schlosser (FDP)
Wilhelm Zoll (GRÜNE)

Entschuldigt fehlten:

Karlheinz Erdmann (CDU)
Birgit Otto (CDU)
Edwin Magel (SPD)
Daniel Raschke (FW)
Hans-Dieter Stübenrath (GRÜNE)
Anna-Marisa Vandenberg (GRÜNE)
Lothar Theis (FW)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Schriftführer Sven Knöss
Für die Beschallung: Brian Gillespie

Gäste:

Tagesordnung

öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
2. Bericht der Ausschüsse gem. § 30 der Geschäftsordnung vom 12.12.2013
3. Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.2023 (VL-276/2023)
4. Bericht über den Sachstand offener Anträge und Anfragen gemäß Beschluss vom 27.05.2021
5. Anfragen gem. § 16 (4) der Geschäftsordnung vom 12.12.2013
 - 5.1 Sachstand Gewerbegebiet Lumda
 - 5.2 Projekt Ärztehaus
 - 5.3 Minisolaranlagen
 - 5.4 Eignungsflächen Freiflächen PV-Anlagen
 - 5.5 Baumvermessung in Weickartshain
 - 5.6 Kleener Grimmicher
 - 5.7 Heizung DGH Weickartshain
 - 5.8 Projekt Ärztehaus
Teil A

Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024
Teil B
6. Wahl einer zweiten stellvertretenden Schriftführerin/eines stellvertretenden Schriftführers für die Stadtverordnetenversammlung gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO (VL-271/2023)
7. Waldwirtschaftsplan des Forstamtes Wettenberg für das Jahr 2024 (VL-243/2023)
8. Ortsrecht;
Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Grünberg (VL-118/2023)
9. Interne Richtlinien für die Vergabe städtischer Baugrundstücke (VL-258/2023)
10. Fragebogen zur Vergabe städtischer Baugrundstücke (VL-259/2023
1. Ergänzung)
11. Heizholzverkauf 2023/2024;
hier: Festsetzung der Verkaufspreise (VL-265/2023
1. Ergänzung)
12. Hessisches Hinweisgebermeldestellengesetz (HHinMeldG);
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (VL-241/2023)
13. Bau- & Servicehof der Stadt Grünberg (VL-220/2023
hier: Grundsatzentscheidung zum Neubau des Bau- & Servicehof incl. Wertstoffhof
1. Ergänzung)
14. Beteiligung der Stadt Grünberg an der zu gründenden „IKZ Altlasten“ im Landkreis Gießen (VL-273/2023)
15. Bauleitplanung der Stadt Grünberg, Stadtteil Stangenrod (VL-257/2023)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 100 „Stangenröder Straße 21“
hier: Satzungsbeschluss

16. Stadt Grünberg, Kernstadt Bebauungsplan Nr. 76.2 „Göbelnröder Straße 3“ 1. Änderung (VL-261/2023)
Hier: Satzungsbeschluss
17. Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2023; (VL-275/2023)
hier: 1. Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung und Verweis an die Ausschüsse
2. Beratung und Beschlussfassung
18. Mitteilungen
- 18.1 Nächste Stadtverordnetensitzung
- 18.2 Infomarkt der Landesenergieagentur Hessen

nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte

19. Gemarkung Grünberg; (VL-216/2023
hier: Grundstückserwerb nebst Grundstückstausch 1. Ergänzung)

Sitzungsverlauf

öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung

Herr stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Trüller begrüßt die anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates, den Bürgermeister sowie alle anwesenden Zuhörer/innen und Pressevertreter zur heutigen 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er teilt mit, dass Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann erkrankt ist und er an seiner Stelle die heutige Sitzungsleitung übernimmt.

Anschließend stellt er fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung form- und fristgerecht ergangen ist. Angesichts der Anzahl von aktuell 30 anwesenden Stadtverordneten stellt er auch die Beschlussfähigkeit fest. Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Trüller fragt an, ob es Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Dies ist nicht der Fall. Anschließend teilt er mit, dass die Tagesordnungspunkte 13. und 19. vom Bürgermeister zurückgezogen werden und daher für die heutige Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt und nicht beraten werden.

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Trüller stellt fest, dass nunmehr 31 Stadtverordnete anwesend sind und ruft den Tagesordnungspunkt 2 auf.

2. Bericht der Ausschüsse gem. § 30 der Geschäftsordnung vom 12.12.2013

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastian Engel, berichtet, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 01.11.2023 keine eigenständigen Beschlüsse gefasst hat.

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus-Peter Kreuder, berichtet, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 02.11.2023 keine eigenen Beschlüsse gefasst hat.

Anschließend berichtet für den Haupt- und Finanzausschusses dessen Vorsitzender, Herr Jens Müll, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2023 ebenfalls keine eigenständigen Beschlüsse gefasst hat.

3. Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.2023 VL-276/2023

Herr stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Trüller ruft den Tagesordnungspunkt 3 auf und fragt nach, ob zum vorgelegten Bericht des Magistrates Fragen oder Anregungen vorgebracht werden.

Da dies nicht der Fall ist, fährt er in der Tagesordnung fort.

Beschluss:

Dem Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.2023 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Der Magistratesbericht wird zur Kenntnis genommen

4. Bericht über den Sachstand offener Anträge und Anfragen gemäß Beschluss vom 27.05.2021

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Trüller fragt nach, ob zur vorgelegten Auflistung noch offener Anfragen noch weiterer Nachfragebedarf besteht. Da dies nicht der Fall ist ruft er den Tagesordnungspunkt 5 auf.

5. Anfragen gem. § 16 (4) der Geschäftsordnung vom 12.12.2013

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Trüller eröffnet die Anfragerunde um 19:08 Uhr und übergibt das Wort für die erste Anfrage an die FW-Fraktion.

5.1 Sachstand Gewerbegebiet Lumda

Für die FW-Fraktion erkundigt sich Frau Jobst nach dem Sachstand und dem weiteren Verfahren des Gewerbegebietes in Lumda.

Bürgermeister Schlosser führt aus, dass es dort schrittweise weiter gehe. Aktuell seien Gespräche bezüglich der weiteren planerischen und baulichen Vorgehensweise geführt worden. Parallel würden auch Gespräche mit potenziellen Nutzern/Investoren geführt, die ggf. auch die Erschließung oder Teile davon übernehmen könnten. Der notwendige Kriterienkatalog ist noch offen, steht jedoch kurz vor seiner Fertigstellung.

5.2 Projekt Ärztehaus

Für die CDU-Fraktion erkundigt sich Herr Sann nach dem weiteren Verfahren für diesen Bereich in der Innenstadt.

Bürgermeister Schlosser erklärt, dass sich die gegründete Gesellschaft im vorläufigen Insolvenzverfahren befinde. Details dazu und zum weiteren Vorgehen in diesem Insolvenzverfahren könne er aber an dieser Stelle nicht nennen. Parallel zum Insolvenzverfahren würden seitens der Verwaltung jedoch Gespräche mit einem möglichen Investor geführt. Dieser habe bereits erste Pläne vorgelegt. Diesbezüglich habe man sich bereits betreffend der Förderung bei einem persönlichen Termin im Ministerium entsprechend informiert und beraten lassen. Wenn alles positiv verlaufe, sei der Abriss im kommenden Jahr realistisch.

5.3 Minisolaranlagen

Frau Weitzel erkundigt sich für die SPD-Fraktion nach dem Stand der Ausschöpfung der Mittel für die Förderung von Minisolaranlagen.

Nach kurzer Rücksprache mit Herrn Fachbereichsleiter Linker erklärt Bürgermeister Schlosser, dass die Mittel für das aktuelle Jahr fast ausgeschöpft sind. Für 2024 sei allerdings eine erneute Mittelbereitstellung eingeplant.

5.4 Eignungsflächen Freiflächen PV-Anlagen

Herr Klaus-Peter Kreuder möchte wissen, wann die im Frühjahr beschlossene Eignungsprüfung für Freiflächen PV-Anlagen dem Parlament vorgestellt werde. Bürgermeister Schlosser führt dazu aus, dass dazu bereits Ergebnisse vorliegen, zunächst jedoch noch die Netzbetreiber mit ins „Boot“ geholt werden und dazu Stellung nehmen sollen. Nicht jede per se geeignete Fläche mache auch Sinn, wenn dafür unverhältnismäßig hohe Erschließungsarbeiten notwendig seien. Sobald diese Prüfungen mit den Netzbetreibern abgeschlossen seien, werden die Ergebnisse dem Plenum vorgestellt werden, so der Bürgermeister.

5.5 Baumvermessung in Weickartshain

Bezüglich eines abbruchgefährdeten Baumes in Weickartshain, welcher bereits im Jahr 2022 mit einer Messeinrichtung zur Sicherung und Messung zwecks Feststellung der weiteren Riss- und Bruchlinie ausgestattet wurde, erkundigt sich Herr Karl Trüller nach den dafür entstandenen Kosten, warum dieses Vorgehen gewählt wurde und dem weiteren Vorgehen.

Bürgermeister Schlosser führt dazu aus, dass die betreffende Eiche am Anglerteich nicht mehr verkehrstechnisch sicher gewesen sei und daher die Sicherungsmaßnahmen durch die damalige Umweltberaterin beauftragt wurden. Ziel sei es gewesen, eine Fällung zu vermeiden und weitere Maßnahmen zu planen. An Kosten seien, dafür ca. 2.000 € bisher angefallen. Bürgermeister Schlosser ergänzt, dass er die Sinnhaftigkeit der ergriffenen Maßnahmen fachlich nicht beurteilen könne.

Stadtverordneter Herr Ebenhöf erklärt, dass die verbaute Messeinrichtung nicht mehr funktionstüchtig sei und daher nicht beurteilt werden kann, was sich verändert habe. Dazu hätte zudem eine regelmäßige Kontrolle stattfinden müssen.

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Trüller schlägt vor, ggf. in der Forstabteilung einmal nachzufragen. Dort gäbe es sicherlich Mitarbeiter, die wissen, wie man mit einem Baum in einem solchen Stadium umgehen könnte.

5.6 Kleener Grimmicher

Herr Müll fragt nach dem weiteren Verfahren in Sachen ÖPNV und hier insbesondere dem Kleenen Grimmicher hinsichtlich der erstellten Machbarkeitsstudie.

Bürgermeister Schlosser führt aus, dass im Zuge der Sitzung der Arbeitsgruppe einiges an Ergebnissen vorgestellt wurde. Zu Beginn des Jahres 2024 sollen die Ergebnisse den Parlamentariern im Rahmen einer Präsentation vorgestellt und anschließend in den Gremien darüber beraten werden. Der Magistrat wird noch in diesem Jahr zu dem Thema einen Beschluss fassen, so dass dann in der ersten Sitzungsrunde die Präsentation mit allen Varianten sowie die Beschlussvorlage geplant sind.

5.7 Heizung DGH Weickartshain

Herr Ebenhöf möchte wissen, wie es mit der sehr störanfälligen und erneuerungsbedürftigen Heizungsanlage im DGH Weickartshain weitergehen soll. Hier habe es kürzlich wieder einen Totalausfall gegeben. Herr Ebenhöf wirft daher die Frage auf, wie man hier über den Winter zu kommen gedenke.

Stadtrat Biedenkapp erklärt dazu, dass kürzlich die Heizungspumpe ausgetauscht sei und erneuert werden musste. Dies sei behoben worden, so dass die Heizung derzeit ihren Dienst wieder versehe.

Bürgermeister Schlosser ergänzt, dass langfristig für die DGH's in Weickartshain und Göbelnrod durch einen Energieversorger derzeit ein Konzept erarbeitet werden, wie zukünftig die Energieversorgung und alles was damit zusammenhängt für die beiden Gebäude aussehen könnte.

5.8 Projekt Ärztehaus

Herr Ewert möchte wissen, wann mit einem Abbruch des bestehenden Gebäudekomplexes zu rechnen sei.

Bürgermeister Schlosser verweist zunächst auf seine Ausführungen zur Anfrage von Herrn Sann. Zusätzlich führt er aus, dass es Ziel sei, sofern man sich mit einem Investor einigt, den Abriss im Jahr 2024 durchzuführen.

Teil A

Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

Bürgermeister Marcel Schlosser trägt seine Rede zur Einbringung der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Grünberg sowie dem Wirtschaftsplan für die Stadtwerke Grünberg für das Jahr 2024 vor. Er schildert die aktuell geplanten finanziellen Entwicklungen, welche im Ergebnis zu einem in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbedarf im Ergebnishaushalt von 3.210.180 € führen. Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 1.380.610 € aus, der Kreditbedarf wird mit 9.377.900 € festgesetzt.

Anschließend verteilt Herr Sven Knöß die vorbereiteten Exemplare der Haushaltssatzung mit allen Anlagen an die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen. Die Rede des Bürgermeisters Marcel Schlosser zur Einbringung der Haushaltssatzung wird der Niederschrift zur heutigen Sitzung beigefügt (siehe Anlage 1)

Herr Klaus Peter Kreuder stellt den Antrag, die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen zur Beratung in die Ausschüsse zu verweisen. Da es hierzu keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Trüller über den Antrag von Herrn Kreuder abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig mit 31 Ja-Stimmen

Teil B

- 6. Wahl einer zweiten stellvertretenden Schriftführerin/eines stellvertretenden Schriftführers für die Stadtverordnetenversammlung gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO** **VL-271/2023**

Beschluss:

Für die Stadtverordnetenversammlung wird für die restliche Wahlzeit 2021/2026

Frau Annegret Münch, Fachbereich I, Personalamt als zweite stellvertretende Schriftführerin gewählt.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 7. Waldwirtschaftsplan des Forstamtes Wettenberg für das Jahr 2024** **VL-243/2023**

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuzer, berichtet aus der Sitzung am 02.11.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss der Vorlage einstimmig zugestimmt hat.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet der Vorsitzende Herr Jens Müll, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2023 der Vorlage ebenfalls einstimmig mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Da keine Wortmeldungen zur Vorlage bestehen, lässt der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Trüller über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

Dem vom Landesbetrieb HessenForst, Forstamt Wettenberg, vorgelegten Entwurf des Waldwirtschaftsplanes 2024 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 8. Ortsrecht; Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Grünberg** **VL-118/2023**

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet der Vorsitzende Herr Jens Müll, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2023 der Vorlage mit den, im Protokoll des Haupt- und Finanzausschusses erläuterten Änderungen, einstimmig mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Da keine Wortmeldungen zur Vorlage bestehen, lässt der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Trüller über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

HAUPTSATZUNG DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am ... folgende Hauptsatzung der Stadt Grünberg beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der städtischen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 50.000 im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 50.000 im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 100.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 100.000 im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 150.000 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 11. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gestattung der Benutzung von Grundstücken,
 12. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen im Einzelfall bis zu einer Obergrenze von EURO 10.000.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO auf den Magistrat.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr
 - c) Sozial- und Kulturausschuss
 - d) Prüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 1 je vertretener Partei oder Wählergruppe festgelegt.

§ 4 Magistrat

Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem Ersten Stadtrat/der Ersten Stadträtin und 10 weiteren Stadträten/Stadträtinnen. *

§ 5 Ortsbeirat

(1) Für die Stadtteile Beltershain, Göbelnrod, Grünberg, Harbach, Klein-Eichen, Lardenbach, Lehnheim, Lumda, Queckborn, Reinhardshain, Stangenrod, Stockhausen, Weickartshain und Weitershain werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Beltershain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Beltershain.

Der Ortsbezirk Göbelnrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Göbelnrod.

Der Ortsbezirk Grünberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Grünberg.

Der Ortsbezirk Harbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Harbach.

Der Ortsbezirk Klein-Eichen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Klein-Eichen.

Der Ortsbezirk Lardenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lardenbach.

Der Ortsbezirk Lehnheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lehnheim.

Der Ortsbezirk Lumda umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lumda.

Der Ortsbezirk Queckborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Queckborn.

Der Ortsbezirk Reinhardshain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reinhardshain.

Der Ortsbezirk Stangenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stangenrod.

Der Ortsbezirk Stockhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stockhausen.

Der Ortsbezirk Weickartshain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weickartshain.

Der Ortsbezirk Weitershain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weitershain.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Beltershain aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Göbelnrod aus 9 Mitgliedern

im Ortsbezirk Grünberg aus 9 Mitgliedern

im Ortsbezirk Harbach aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Klein-Eichen aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Lardenbach aus 5 Mitgliedern

im Ortsbezirk Lehnheim aus 9 Mitgliedern

im Ortsbezirk Lumda aus 9 Mitgliedern

im Ortsbezirk Queckborn aus 9 Mitgliedern

im Ortsbezirk Reinhardshain aus 9 Mitgliedern

im Ortsbezirk Stangenrod aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Stockhausen aus 5 Mitgliedern

im Ortsbezirk Weickartshain aus 9 Mitgliedern

im Ortsbezirk Weitershain aus 7 Mitgliedern

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Grünberg, der Heimat-Zeitung, im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Heimat-Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer eines Monats, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Grünberg, Rabegasse 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung in Grünberg, Rabegasse 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens

20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher
= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher

Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter

Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat oder dem Ortsbeirat oder nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 05.03.2015 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 07.04.2022 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

35305 Grünberg, den

DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss, Herr Jens Müll, berichtet, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2023 eine Ergänzung in der Anlage 1 Nr. 2 Absatz 2 vorgenommen hat. Mit dieser Anpassung hat der Haupt- und Finanzausschuss der Vorlage einstimmig mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt.

Da keine Wortmeldungen zur Vorlage bestehen, lässt der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Trüller über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

Den nachfolgenden internen Richtlinien für die Vergabe städtischer Bauplätze wird zugestimmt:

Interne Richtlinien für die Vergabe städtischer Baugrundstücke

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in diesem Text nur die männliche Form gewählt. Dies ist jedoch nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter (m/w/d):

Präambel

Die Stadt Grünberg verfolgt mit der internen Richtlinie das Ziel, die hohe Nachfrage nach Bauplätzen für alle Interessenten nach gerechten Maßstäben zu vergeben. Dabei wird angestrebt, den sozialen Zusammenhang der Bürger der Stadt Grünberg und neu hinzukommender Menschen zu stärken und zu festigen, sowie jungen Familien eine Bleibeperspektive zu bieten.

Die Vergabe des Baulands soll in pflichtgemäßer Ermessensausübung erfolgen. Um das Vergabeermessen zu konkretisieren, sollen diese internen Vergaberichtlinien die Kriterien festlegen. Damit begründet die Stadt Grünberg eine bestimmte Verwaltungspraxis, die zu einer Selbstbindung der Stadt Grünberg führt, so dass sie die Grundstücke nur nach Maßgabe der internen Vergaberichtlinien vergeben darf.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg hat in ihrer Sitzung am _____ die nachstehenden

internen Richtlinien

beschlossen:

I. Baugrundstücke

§ 1

Persönliche Voraussetzungen des Bewerberkreises

1. Städtische Baugrundstücke dürfen grundsätzlich nur an natürliche, volljährige und vollgeschäftsfähige Personen veräußert werden. Jede natürliche, volljährige und vollgeschäftsfähige Person kann nach den internen städtischen Vergaberichtlinien nur einmalig ein Baugrundstück erhalten.
2. Bewerber können Familien, Eheleute, eingetragene Lebenspartnerschaften, sonstige Lebensgemeinschaften, jeweils mit oder ohne Kinder, Alleinerziehende sowie Alleinstehende sein. Kinder im Sinne der Richtlinie sind Kinder gemäß § 32 des Einkommenssteuergesetzes. Eheleute gelten dabei als ein Bewerber. Eine Doppelbewerbung ist nicht möglich.

3. Der Bewerber muss als Bewerbung den von der Stadt Grünberg vorformulierten Fragebogen zur Vergabe der städtischen Bauplätze ausgefüllt mit den dazugehörigen Nachweisen bei dem Magistrat der Stadt Grünberg einreichen. Der Eingang der Bewerbung ist dem Bewerber zu bestätigen. Die Stadt Grünberg erfasst alle Bewerbungen nach diesen Vergaberichtlinien in Bewerberlisten.
4. Der Bewerber muss grundsätzlich die Personen angeben, die künftig in dem zu errichtenden Gebäude wohnen sollen, damit die nach der Punktetabelle gemäß Anlage 1 dieser internen Richtlinien tatsächlichen Punkte für soziale Kriterien vergeben werden können. Ändern sich nach der Bewerbung Umstände, die Auswirkungen auf die Beurteilung des Antrags haben, hat der Bewerber die Stadt Grünberg darüber unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) zu informieren. Der Bewerber kann seine Bewerbung jederzeit zurückziehen.

§ 2

Auswahlkriterien und punktebasierte Gewichtung

1. Bei der Vergabe von Baugrundstücken werden vorrangig soziale Kriterien und Bewerber aus der Kernstadt und den Stadtteilen bevorzugt berücksichtigt.
2. Städtische Wohn-Baugrundstücke werden vorrangig an Privatpersonen veräußert. Mischgebietsbauplätze sollen in erster Linie für Bauprojekte entsprechend des gültigen Bebauungsplanes verwendet werden.

Die Reihenfolge zur Vergabe der Baugrundstücke wird unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen familiären Verhältnisse nach der Punktetabelle (s. Anlage 1) bestimmt.

Soziale Kriterien sind u.a.:

- 2.1. Bewerber, die ihren Hauptwohnsitz in der Großgemeinde Grünberg bzw. in den Stadtteilen haben, werden im Rahmen dieser Bedingungen bei der Grundstücksvergabe im Punktecatalog bevorzugt berücksichtigt.
- 2.2. Bewerber, die ihre Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Gewerbetreibender, Freiberufler, Selbständiger oder Arbeitgeber in der Großgemeinde Grünberg seit mindestens drei Jahren ausüben, werden im Rahmen dieser Bedingungen bei der Grundstücksvergabe im Punktecatalog bevorzugt berücksichtigt.
- 2.3. Bewerber, die selbst oder deren Großeltern, Eltern oder Geschwister Rohbauland in ein Baugebiet einbringen oder in den letzten 10 Jahren seit Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes eingebracht haben und kein Bauland erhielten, werden im Rahmen dieser Bedingungen bei der Grundstücksvergabe im Punktecatalog bevorzugt berücksichtigt.
- 2.4. Bewerber ohne ein eigenes Baugrundstück, eine Eigentumswohnung, ein Wohn- oder Wohn-/Geschäftshaus etc. in oder außerhalb der Großgemeinde Grünberg werden vorrangig berücksichtigt.

Bewerber, die bereits Eigentümer oder Teileigentümer eines Wohngebäudes, einer Eigentumswohnung oder von Bauland sind, das nicht veräußert werden soll, werden diesbezüglich in der Punktevergabe nicht berücksichtigt.

- 2.5. Auswärtige Bewerber mit früherem Hauptwohnsitz in der Großgemeinde Grünberg, mit familiären Beziehungen zu Grünberg (Großeltern, Eltern, Geschwister und Kinder) werden gegenüber Bewerbern ohne solche Bindungen bevorzugt.
- 2.6. Bewerber, die aktive Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg sowie der Stadtteile sind und mindestens einen Grundlehrgang abgeschlossen und eine Truppmannausbildung I besitzen, werden gegenüber anderen Bewerbern bevorzugt.
- 2.7. Bewerber, die Mitglieder der städtischen Gremien (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeirat, Seniorenbeirat) sind, werden gegenüber anderen Bewerbern bevorzugt.
- 2.8. Bewerber, die ehrenamtliche Vorstandsmitglieder / Übungsleiter / Ausbildungsleiter oder vergleichbare Tätigkeiten (mindestens 5 Jahre) in einem Verein in der Großgemeinde Grünberg sind, werden gegenüber anderen Bewerbern bevorzugt.
- 2.9. Die Wartezeit wird mit einem Punkt pro Jahr berücksichtigt.
3. Die Bewerbungen werden anhand der erreichten Punktzahl in einer Reihenfolge geordnet; ausgehend von der Bewerbung mit der höchsten erreichten Punktzahl. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigten Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerbungen in eine Ersatzbewerberliste aufgenommen. Zieht ein Bewerber vor notarieller Beurkundung seine Bewerbung zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste die Bewerbung mit der höchsten Punktzahl nach.
4. Soweit Bewerbungen die gleiche Punktzahl erreicht haben, so wird ein Losverfahren durchgeführt. Dieses erfolgt in öffentlicher Sitzung des Magistrats.
5. Der Bewerber, der die höchste Punktzahl erreicht, kann sich einen Bauplatz seiner Wahl aus dem Baugebiet aussuchen. Der Bewerber, der die nächsthöchste Punktzahl erreicht, kann sich einen Bauplatz seiner Wahl aus den verbliebenen Bauplätzen aussuchen. Dieses Verfahren wird so lange angewendet, bis die Bewerberzahl erschöpft ist, oder keine Bauplätze mehr verfügbar sind. Sofern Bewerber die gleiche Punktzahl erreicht haben, muss ein Losverfahren durchgeführt werden.
6. Die Stadt Grünberg wird die Bewerber von dem Ergebnis der Auswertung schriftlich informieren.
7. Anschließend hat der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens schriftlich zu erklären, ob er das Grundstück für einen Zeitraum von drei Monaten reservieren möchte. In diesem Zeitraum hat der Bewerber die Möglichkeit, sämtliche Belange mit Architekten, Banken usw. zu klären. Eine Verlängerung der Reservierung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Nach fruchtlosem Ablauf der 14-Tages-Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen. In diesem Fall wendet sich die Stadt Grünberg schriftlich an einen nachrückenden Bewerber aus der Ersatzbewerberliste entsprechend der Reihenfolge der erreichten Punktzahl. Auf Grundlage der Rückmeldungen der Bewerber erfolgt das Zuteilungsverfahren.
8. Die Vergabe der Bauplätze erfolgt förmlich durch Beschluss des Magistrats der Stadt Grünberg in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3

Bewerbungsverfahren

1. Nach Beschluss des Magistrats über die Bauplatzvergabe unter Berücksichtigung der Vergabekriterien soll innerhalb von acht Wochen der notarielle Kaufvertrag mit Rückabwicklungsregelungen geschlossen werden. Wird die Frist nicht eingehalten, verliert die Veräußerungszusage an den Bewerber ihre Bindungswirkung.
2. In dem notariellen Kaufvertrag wird eine Bebauungsverpflichtung von drei Jahren seit dem Tage der Beurkundung des notariellen Kaufvertrages aufgenommen. Der Bewerber verpflichtet sich innerhalb dieser Zeit das Baugrundstück mit einem Wohngebäude nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezugsfertig zu bebauen. Für Bewerber gemäß Ziffer 2.3. dieser internen Richtlinie beträgt die Bebauungsverpflichtung zehn Jahre.
3. Weiterhin ist in dem notariellen Kaufvertrag aufzunehmen, dass das Baugrundstück innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss nicht ohne Zustimmung der Stadt Grünberg weiter veräußert, geteilt, ganz oder zum Teil an Dritte – auch Familienangehörige – entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden darf. Dies trifft nicht für den Fall der Überlassung im Zuge einer Erbschaft bei Tod des Käufers zu.

Erteilt die Stadt Grünberg hierzu ihre Zustimmung, sind der/die Käufer bzw. ihre Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner verpflichtet, die Differenz zwischen dem Grundstückspreis bei Kauf und dem dann aktuellen Grundstückspreis zu erstatten.

Eine Eigentumsübertragung im Zuge einer Erbschaft bei Tod des Käufers ist von der Zustimmung ausgenommen.

4. Der Kaufpreis beinhaltet nicht die Hausanschlusskosten.
5. In dem notariellen Kaufvertrag ist der Stadt Grünberg ein Rückkaufrecht bezüglich des Grundstückes zu dem ursprünglichen Kaufpreis (Absicherung Kaufvertrag/Grundbuch) bei Nichteinhaltung von Auflagen entsprechend den Vergabebedingungen oder Zusicherungen in der Bewerbung einzuräumen. Über die Ausübung des Rückkaufrechts entscheidet der Magistrat.

Im Falle der Rückabwicklung ist der Vertragsgegenstand lastenfrei an die Stadt Grünberg zurück zu übertragen. Des Weiteren hat der Bewerber die gesamten Kosten des Rückkaufs sowie eine eventuell anfallende Grunderwerbsteuer zu tragen. Weiterhin ist zur Abgeltung des entstandenen Verwaltungsaufwands ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 5 v. H. des Bodenwerts zu zahlen.

6. Ebenso ist in dem notariellen Kaufvertrag aufzunehmen, dass sich der Grundstücksverkaufspreis auch nachträglich um 50 % erhöht, wenn
 - auf Baugrundstücken ausschließlich Mietobjekte für den privaten Wohnungsmarkt oder Eigentumswohnungen errichtet werden/wurden,
 - innerhalb von 10 Jahren zur Eigennutzung errichtete Häuser eine Umnutzung zu Zwecken ohne Eigennutzung erfahren.

§ 4

Ausnahmen, Änderungen der Richtlinie

1. Über Ausnahmen und Abweichungen von dieser internen Richtlinie entscheidet der Magistrat der Stadt Grünberg im Rahmen der üblichen laufenden Verwaltungstätigkeit. Bei grundsätzlicher Bedeutung von Entscheidungen ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg erforderlich.
2. Änderungen dieser internen Richtlinie bedürfen der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg.

§ 5

Verkaufspreise für städtische Baugrundstücke

Es gilt die jeweils gültige, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg beschlossene Liste der Verkaufspreise für Bauland. (s. Anlage 2).

§ 6

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch zum Erwerb eines Baugrundstücks durch den Bewerber wird durch diese interne Richtlinie nicht begründet.

II. Grundstücke in Gewerbegebieten

Verkaufs- und Ankaufspreise sowie Vergabebedingungen werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg im Einzelfall gesondert festgelegt. Bei den Verkaufspreisen werden steuer- und arbeitsplatzorientierte Fakten berücksichtigt.

III. Anlagen

- Punktetabelle zu den Vergaberichtlinien für Baugrundstücke der Stadt Grünberg
- Verkaufspreise für städtische Baugrundstücke

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg vom _____ in Kraft und gelten für alle zu verkaufenden städtischen Baugrundstücke in alten oder neu zu erschließenden Baugebieten und auch für rückgekaufte Baugrundstücke.

Grünberg, den

Magistrat der Stadt Grünberg

(Marcel Schlosser)
Bürgermeister

(Tobias Lux)
Erster Stadtrat

Anlagen

Anlage 1

Punktetabelle zu den Vergaberichtlinien für Baugrundstücke der Stadt Grünberg

1. Soziale Kriterien der Bewerber gemäß § 1 der internen Richtlinien zur Vergabe städtischer Grundstücke

1.1. Familienstand / familiäre Situation

• verheiratet (Nachweis durch Kopie der Eheurkunde) oder	je 3 Punkte
• eingetragene Partnerschaft nach LPartG (Nachweis durch Kopie der Lebenspartnerschaftsurkunde) oder	
• in einem gemeinsamen Haushalt lebendes, unverheiratetes bzw. nicht nach LPartG verpaartes Paar mit in diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten wohnenden minderjährigem Kind oder minderjährigen Kindern (Nachweis durch erweiterte Meldebescheinigung mit Angabe der Kinder/des Kindes)	
• Alleinerziehend mit in diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kindern (Nachweis durch erweiterte Meldebescheinigung mit Angabe der Kinder/des Kindes)	

1.2. Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten wohnenden minderjährigen Kindern (Nachweis der aktuellen Kindergeldbescheinigung)

ein minderjähriges Kind	4 Punkte
zwei minderjährige Kinder	5 Punkte
drei minderjährige Kinder	8 Punkte
+ für jedes weitere minderjährige Kind	2 Punkte

1.3. Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt lebenden Familienmitglieds

mindestens 50% / Pflegestufe 1 (Nachweis durch Kopie Schwerbehindertenausweis oder/bzw. Kopie eines aktuellen Pflegegutachtens der Pflegeversicherung)	1 Punkt
mindestens 60% / Pflegestufe 2 (Nachweis durch Kopie Schwerbehindertenausweis oder/bzw. Kopie eines aktuellen Pflegegutachtens der Pflegeversicherung)	2 Punkte
mindestens 70% / Pflegestufe 3 (Nachweis durch Kopie Schwerbehindertenausweis oder/bzw. Kopie eines aktuellen Pflegegutachtens der Pflegeversicherung)	3 Punkte

2. Ortsbezogene Kriterien der Bewerber gemäß § 2 der internen Richtlinien zur Vergabe städtischer Grundstücke

Bewerber, die ihren Hauptsitz in der Großgemeinde Grünberg haben gemäß Ziffer 2.1. (Nachweis durch Meldebescheinigung)	5 Punkte
Bewerber, die ihre Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellter oder Arbeitgeber in der Großgemeinde Grünberg seit min-	2 Punkte

destens 3 Jahren ausüben gemäß Ziffer 2.2 (Nachweis durch Bescheinigung des Arbeitgebers, Auszug aus dem Handelsregister oder einem geeigneten Nachweis vom Gewerbeamt)	
Bewerber, die Rohland gemäß Ziffer 2.3 eingebracht haben	5 Punkte
Bewerber <u>ohne</u> Eigentum in der Großgemeinde gemäß Ziffer 2.4.	5 Punkte
Auswärtige Bewerber mit Bezug zu Grünberg gemäß Ziffer 2.5. (Erläuterungen zum Bezug zu Grünberg)	3 Punkte
Bewerber, die aktive Mitglieder in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg und Stadtteilen sind gemäß Ziffer 2.6. (Nachweis der Lehrgänge)	5 Punkte
Bewerber, die Mitglieder der städtischen Gremien sind gemäß Ziffer 2.7.	5 Punkte
Bewerber, die ehrenamtliche Vorstandsmitglieder / Übungsleiter / Ausbildungsleiter eines eingetragenen Vereins in der Großgemeinde Grünberg sind gemäß Ziffer 2.8. (Nachweis durch eine vertretungsberechtigte Person des Vereins über die Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit)	5 Punkte
Wartezeiten im Bewerbungsverfahren pro Jahr gemäß Ziffer 2.9	1 Punkt

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

Anlage 2

Verkaufspreise für städtische Baugrundstücke

Preisbasis

Den Verkaufsverhandlungen des Magistrates mit Kaufinteressenten sind folgende Preise zugrunde zu legen:

a) Wohngebiete:

Grünberg

(„Baugebiet: Baumgartenfeld III“)

1-geschossige Bebauungsmöglichkeit 128,00 €/m²

2-geschossige Bebauungsmöglichkeit 139,00 €/m²

Lardenbach („Baugebiet - Auf dem Triesch“)

1-geschossige Bebauungsmöglichkeit 48,00 €/m²

Weitershain („Baugebiet - Leidenhäuser Straße“)

1-geschossige Bebauungsmöglichkeit 40,00 €/m²

Stangenrod („Baugebiet - Auf dem Haines“)

– voll erschlossen noch offen

Beltershain („Baugebiet – Auf der Kraftshecke“)

– voll erschlossen noch offen

Lumda („Baugebiet - Auf der Beune“)

– voll erschlossen noch offen

Grünberg („Baugebiet - Baumgartenfeld IV“)
- voll erschlossen noch offen

Grünberg („Baugebiet - Baumgartenfeld IV“)
- voll erschlossen noch offen

Reinhardshain („Baugebiet - Dienbergstraße 18/20“)
- voll erschlossen noch offen

Queckborn („Baugebiet – Am Heiligenstock – Teil II“)
- voll erschlossen noch offen

b) Gewerbegebiete:

Lumda (“An der BAB 5“) noch offen

Abstimmungsergebnis:
31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

10. Fragebogen zur Vergabe städtischer Baugrundstücke

**VL-259/2023
1. Ergänzung**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss, Herr Jens Müll, berichtet, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2023 der Vorlage einstimmig mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Da keine Wortmeldungen zur Vorlage bestehen, lässt der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Trüller über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

Dem nachfolgenden Fragebogen zur Vergabe städtischer Baugrundstücke wird zugestimmt:

F R A G E B O G E N

**zur Vergabe städtischer Baugrundstücke
gemäß den internen Richtlinien für die Vergabe städtischer Baugrund-
stücke laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung
vom _____ 2023**

Der Fragebogen dient der Bauplatzvergabe der durch die Stadt Grünberg beschlossenen internen Vergaberichtlinien, für eine sachgerechte Entscheidung der Vergabe der Baugrundstücke.

Die Angaben in diesem Fragebogen werden vertraulich behandelt und nur zum Zweck der Bauplatzvergabe genutzt. Durch die Abgabe dieses Fragebogens besteht seitens der Stadt Grünberg **keine Verpflichtung** auf Zuteilung eines Baugrundstücks im Baugebiet. Ausnahmen können durch den Magistrat der Stadt Grünberg zugelassen werden. Der Magistrat der Stadt Grünberg behält sich eine Vergabe der Baugrundstücke im Einzelnen vor.

Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu o.g. Zwecken ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Ich gebe / Wir

geben hiermit unsere ausdrückliche Einwilligung im Sinne des Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

I. Persönliche Angaben (Soziale Kriterien)

Bauplatzbewerber / Antragsteller

1. Name des Erwerbers
2. Anschrift des Erwerbers
- PLZ und Wohnort
3. Geburtsdatum
4. Telefon
5. E-Mail-Adresse
6. Personenstand

Ehegatte / Lebenspartner / eheähnliche Gemeinschaft des Antragsstellers

1. Name des Ehegatten
2. Geburtsdatum

Kinder, die dauernd im Haushalt des Antragsstellers leben

(Berücksichtigt werden können nur Kinder unter 18 Jahre und Kinder in der Berufsausbildung. Bei Kindern in der Berufsausbildung ist die Bezeichnung der Ausbildung sowie der voraussichtliche Beendigungstermin anzugeben)

- Vorname Geburtsdatum

Sonstige Angehörige (welche in das geplante Vorhaben mit einziehen wollen)

- Name/Vorname Verwandtschaftsgrad Alter
- Name/Vorname Verwandtschaftsgrad Alter

Leben pflegebedürftige Angehörige oder angehörige mit einem Behinderungsgrad bei Ihnen und werden diese mit in das Haus auf dem Grundstück, das Sie erwerben, mit einziehen?

nein

ja Name, Alter der Person

Welcher Pflegegrad liegt vor

II. FRAGEBOGEN (Ortsbezogene Kriterien)

1. Sind Sie oder Ihr Partner Grünberger Einwohner (Erstwohnsitz) ?

nein

ja seit wann ? Bzw. von wann ?

2. Arbeiten Sie oder Ihr Partner in Grünberg oder besitzen Sie ein eigenes Gewerbe?

nein

ja seit wann ?

Name der Firma.....

3. Wohnen Sie derzeit zur Miete?

nein

ja

4. Haben Ihre Großeltern, Eltern oder Geschwister Rohbauland in ein Baugebiet in den letzten 10 Jahren seit Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes eingebracht und kein Bauland erhalten?

nein

ja

5. Sind Sie bereits Eigentümer einer Wohnung / eines Hauses / eines Baugrundstücks?

nein

ja wo befindet sich diese Immobilie / das Baugrundstück ?

Anschrift:

wie sind die Eigentumsverhältnisse ?

Alleineigentümer ? ja

Miteigentümer zu welchen Anteilen ?

Wird das bisher genutzte Wohnobjekt oder das fremdvermietete Eigentumsobjekt bei einer Zuteilung veräußert ?

nein ja

6. Möchten Sie in das Haus auf dem Grundstück was Sie erwerben, selbst einziehen?

nein

ja

7. Haben sie schon einmal in Grünberg (Hauptwohnsitz) gewohnt oder haben Sie familiäre Beziehungen zu Grünberg?

nein

ja welche ?

8. Sind Sie aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg?

nein

ja welche Lehrgänge wurden absolviert?

9. Sind Sie Mitglied der städtischen Gremien (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeirat, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat)?

nein

ja

10. Sind Sie ehrenamtliches Vorstandsmitglied / Übungsleiter / Ausbildungsleiter in einem Verein in der Großgemeinde Grünberg oder führen Sie eine vergleichbare Tätigkeit aus?

nein

ja welche Tätigkeit ?

seit wann ?

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Bewerbers / Antragstellers und Ehegatte / Lebenspartner
(beide Unterschriften erbeten)

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**11. Heizholzverkauf 2023/2024;
hier: Festsetzung der Verkaufspreise**

**VL-265/2023
1. Ergänzung**

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss, Herr Jens Müll, berichtet, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2023 der Vorlage mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Bürgermeister Schlosser berichtet bezüglich einer Anfrage aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses inwieweit beim Verkauf von Heizholz zunächst die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Grünberg berücksichtigt werden, dass über 90 Prozent des verkauften Heizholzes an Grünbergerinnen und Grünberger veräußert werden. Bürgern aus umliegenden Gemeinden werde bereits bei einer Anfrage nach Heizholz mitgeteilt, dass ihr Wunsch nur bedient werden kann, wenn noch Restmengen verfügbar sind nachdem alle Anfragen von Grünberger Bürgerinnen und Bürger bedient wurden.

Da keine weiteren Wortmeldungen zur Vorlage bestehen, lässt der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Trüller über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

- | | | |
|---|--|-------------------------------------|
| 1. Holzart | bisherige Preise | Preise 2023/2024 |
| Brennholz lang Buche/
Esche, Birke, Hainb., Berg-Ahorn | 82,00 € / fm
75,00-95,00 € / fm | 87,00 € / fm
75,00 -95,00 € / fm |
| Brennholz lang Eiche,
Vogelkirsche und sonst.
Weichlaub-Holz (Weide, Aspe) | 70,00 € - 80,00 € / fm
60,00-75,00 € / fm | 65,00 € / fm
60,00–75,00 € / fm |
| Nadelholz lang Fichte | 40,00-60,00 € / fm | 40,00–60,00 € /fm |
| Schlagabraum Buche | 33,00 Euro / rm | 35,00 € / rm |
| Schlagabraum Eiche | 27,50 Euro / rm | 27,50 € / rm |
| Schlagabraum Fichte | 25,00 Euro / rm | 25,00 € / rm |
| 2. Laubholz (gemischt) | | 70,00 € / fm |
| Nadelholz (gemischt) | | 35,00 € / fm |
| 3. Der Magistrat delegiert eine evtl. abweichende Kostenfestsetzung an den Bürgermeister. | | |
| 4. Für private Nachfrager von Brennholz erfolgt eine Deckelung auf maximal 20 fm pro Person und Jahr. | | |

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**12. Hessisches Hinweisgebermeldestellengesetz (HHinMeldG);
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

VL-241/2023

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss, Herr Jens Müll, berichtet, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2023 der Vorlage einstimmig mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Da keine Wortmeldungen zur Vorlage bestehen, lässt der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Trüller über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (s. Anlage) für die interkommunale Zusammenarbeit im Landkreis Gießen zur Einrichtung einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgebermeldestellengesetz wird zugestimmt.

Das Angebot der Eagle Isp GmbH, Hamburg, im Standard Paket, wird – wie vom Landkreis Gießen vorgeschlagen - angenommen.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**13. Bau- & Servicehof der Stadt Grünberg VL-220/2023
hier: Grundsatzentscheidung zum Neubau des Bau- & Servicehof 1. Ergänzung
incl. Wertstoffhof**

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 02.11.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss mit 9 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen hat die Vorlage zunächst zurückzustellen um verschiedenste Alternativen zu prüfen. Dies sowie weitere Beratungen dazu sollen im neuen Haushaltsjahr starten.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet der Vorsitzende Herr Jens Müll, dass die Vorlage aufgrund der Beschlussfassung aus dem BLUV von Bürgermeister Schlosser zurückgezogen wurde.

Beschluss:

Die Vorlage wurde von der Tagesordnung zurückgezogen.

**14. Beteiligung der Stadt Grünberg an der zu gründenden „IKZ Altlasten“ VL-273/2023
im Landkreis Gießen**

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 02.11.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss der Vorlage einstimmig zugestimmt hat.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet der Vorsitzende Herr Jens Müll, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2023 der Vorlage ebenfalls einstimmig mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Da zur Vorlage keine Wortmeldungen vorliegen, lässt der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Trüller über die Vorlage abstimmen

Beschluss:

Der Bildung einer „IKZ Altlasten“ mit Kommunen im Landkreis Gießen zur Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe „Meldung von Altstandorten/Altlastenverdachtsflächen an das Land Hessen auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfes.

Der Magistrat wird ermächtigt und beauftragt die notwendige öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsaufgabe (KGG) zu schließen.

Die Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**15. Bauleitplanung der Stadt Grünberg, Stadtteil Stangenrod VL-257/2023
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 100 „Stangenröder Straße
21“
hier: Satzungsbeschluss**

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 02.11.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss der Vorlage einstimmig zugestimmt hat.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet der Vorsitzende Herr Jens Müll, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2023 der Vorlage ebenfalls einstimmig mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Da keine Wortmeldungen zur Vorlage bestehen, lässt der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Trüller über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Grünberg und somit als Abwägung i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
2. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO und § 37 Abs. 4 HWG als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
3. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**16. Stadt Grünberg, Kernstadt Bebauungsplan Nr. 76.2 „Göbelnröder Straße 3“ 1. Änderung VL-261/2023
Hier: Satzungsbeschluss**

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuzer, berichtet aus der Sitzung am 02.11.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss der Vorlage mit 9 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen zugestimmt hat.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet der Vorsitzende Herr Jens Müll, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2023 der Vorlage mit 8 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung zugestimmt hat.

Da keine Wortmeldungen zur Vorlage bestehen, lässt der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Trüller über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Grünberg und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
2. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
3. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**17. Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2023; VL-275/2023
hier: 1. Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung und Verweis an die Ausschüsse
2. Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende der Sozial- und Kulturausschuss, Herr Sebastian Engel, teilt aus der Sitzung am 01.11.2023 mit, dass dieser Ausschuss dem Nachtragshaushaltsplan einstimmig zugestimmt hat. Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 02.11.2023 und erklärt, dass dieser Ausschuss der Vorlage ebenfalls einstimmig zugestimmt hat.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet der Vorsitzende Herr Jens Müll, dass auch dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2023 der Vorlage einstimmig mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Für die Grünen erklärt Herr Klaus-Peter Kreuder, dass er und seine Fraktion die Verbesserungen im Nachtragshaushaltsplan begrüßen. Dies gehe jedoch zu Lasten einiger nicht umgesetzter Projekte im Ergebnishaushalt sowie investiver Maßnahmen im Finanzhaushalt. Überdies seien die Ertragsverbesserungen auf die umfangreichen Erhöhungen der Gebühren, Steuern und Beiträge zurückzuführen. Hier verlange man dem Bürger einiges ab und man müsse sich zukünftig fragen, ob das zukünftig alles so weiter sein müsse. Insbesondere müsse geprüft werden welche Liegenschaften nicht mehr zwingend notwendig sind, damit sich die Stadt von diesen trennen könne. Abschließend kündigt Herr Kreuder die mehrheitliche Zustimmung seiner Fraktion zum Nachtragshaushaltsplan an.

Für die FDP-Fraktion berichtet Herr Weppler von den Ausführlichen Beratungen in den Ausschüssen und kündigt ebenfalls die Zustimmung seiner Fraktion zum Nachtragshaushalt 2024 an.

Frau Weitzel begrüßt für die SPD-Fraktion die positiven Entwicklungen im Nachtragshaushaltsplan. Insbesondere die sehr positiven Steuereinnahmen seien hervorzuheben. Hierbei müsse jedoch bedacht werden, dass insbesondere bei der Gewerbesteuer diese Zahlen auf Vorjahresergebnissen der Firmen beruhen und dies für die Zukunft nicht weiterhin so gelten müsse. Eine Mammut Aufgabe und auch Mammut Belastung für die Kommunen sei die Finanzierung der Kinderbetreuung. Hier müsse dringend von übergeordneter Stelle den Kommunen unter die Arme gegriffen werden, da diese zukünftig sonst vor der finanziellen Handlungsunfähigkeit stehen, so Frau Weitzel. Abschließend kündigt auch sie die Zustimmung ihrer Fraktion zum Nachtragshaushalt an.

Für die CDU-Fraktion führt Herr Sann aus, dass auch seine Fraktion sich sehr über die deutliche Ergebnisverbesserung im Nachtragshaushaltsplan freue, wenn auch dieser weiterhin mit einem negativen Ergebnis aufwarte. Die finanzielle Stärke der Stadt Grünberg resultiere insbesondere aus den wiederum stark gestiegenen Gewerbesteuereinnahmen, was im Umkehrschluss bedeute, dass nur eine starke heimische Wirtschaft/Gewerbe auch zu stabilen Erträgen führe. Diese Stärke der Gewerbetreibenden zu erhalten und zu fördern müsse Ziel einer wirtschaftsfreundlichen Politik sein, so Herrn Sann.

Auch Herr Sann plädiert für eine Begrenzung und Reduzierung der Anzahl an städtischen Gebäuden und Liegenschaften, um die daraus folgenden hohen Instandhaltungsaufwendungen zu begrenzen. Abschließend kündigt auch er die Zustimmung seiner Fraktion zum Nachtragshaushalt 2023 an.

Für die Freien Wähler spricht Frau Jobst die Entwicklungen im Nachtragshaushaltsplan an. Zu den Ausführungen ihrer Vorrednerinnen und Vorredner ergänzt sie, dass die sich in den letzten Jahren negativ entwickelnden Rahmenbedingungen auch weiterhin einiges von den Kommunen abverlangen werden. Trotzdem sollten der Optimismus und der gemeinsame Wille das Beste in schwierigen Zeiten für die Stadt Grünberg zu erreichen überwiegen. Auch Frau Jobst kündigt die Zustimmung ihrer Fraktion zum Nachtragshaushaltsplan an.

Da keine weiteren Redewünsche mehr vorliegen, lässt der stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Trüller über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

Der vom Magistrat am 11.09.2023 festgestellte Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich dem 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg für das Wirtschaftsjahr 2023 wird nach Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung und Beratung in den Ausschüssen mit den dort enthaltenen Festsetzungen gemäß § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 97 Abs. 2 HGO beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

18. Mitteilungen

18.1 Nächste Stadtverordnetensitzung

Der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Trüller teilt mit, dass die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember 2023 stattfindet.

18.2 Infomarkt der Landesenergieagentur Hessen

Bürgermeister Schlosser gibt bekannt, dass am Freitag, dem 10. November 2023 um 17 Uhr in Weickartshain ein Infomarkt der Landesenergieagentur Hessen betreffend die Errichtung der drei geplanten Windräder stattfindet. Hierzu lädt er alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich ein.

Abschließend bedankt sich der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Trüller bei allen für die konstruktive Zusammenarbeit während der heutigen Sitzung und schließt diese um 20:17 Uhr.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Trüller schließt die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 20:00 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauer für Ihre Teilnahme.

Grünberg, 10.11.2023

Jürgen Trüller
Vorsitzender

Sven Knöß
Schriftführer

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-276/2023

- öffentlich -

Datum: 23.10.2023

Aktenzeichen	10 80 00
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Lux

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	26.10.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.2023

Beschlussvorschlag:

Dem Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.2023 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Begründung:

s. Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild

Anlage(n):

1 Magistratsbericht

Unterschriften:

In Vertretung

Tobias Lux
Erster Stadtrat

Ulrike Lux

Auflistung der noch offenen Anfragen und Anträge aus Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gemäß beschlossenen Antrag der FDP-Fraktion (VL-7/2021) aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.05.2021:

Für den Zeitraum vom 01.09.2018 bis dato sind noch folgende offenen Anfragen und Anträge zu verzeichnen:

a) Offene Anfragen

- Umsetzung des Organisationsgutachtens für den Bau- und Servicehof, nachgefragt durch Herrn Marcel Schlosser in der Sitzung am 25.06.2020 bezüglich der Einrichtung eines Bauhof-Programmes

Stand am 08.11.2023:

Das Bauhof-Programm wurde aufgrund der aktuell nicht besetzten Stellen noch nicht ausgewählt. Die Umsetzung soll 2024/2025 erfolgen.

- Frau Christiane Keßler fragte am 25.05.2023 nach dem derzeitigen Stand der geplanten Heizungserneuerung in den Dorfgemeinschaftshäusern von Göbelnrod und Weickartshain. Hierzu erläutert Herr Bürgermeister Marcel Schlosser, dass sich der Magistrat derzeit mit der Prüfung befasse, welche Energie- und Heizungsart dort installiert werden soll.

Stand am 08.11.2023:

Derzeit wird auf Bundesebene das neue „Heizungsgesetz“ diskutiert. Man möchte diese Diskussion, bzw. Beschlussfassung im Bundestag abwarten, dann neue Schritte vorbereiten. Ein Termin mit einem Energieversorger hat stattgefunden. Ein Gesamtkonzept für Göbelnrod und Weickartshain ist in Vorbereitung.

- Herr Karl Felix Trüller fragte am 25.05.2023 nach dem Sachstand der mit dem Landkreis Gießen abzuschließenden Kooperationsvereinbarung hinsichtlich der Förderung einer kinder- und jugendgerechten Kommune. Herrn Bürgermeister Marcel Schlosser ist der derzeitige Sachstand nicht genau bekannt, so dass er diesbezüglich nachfragen wird.

Stand am 08.11.2023:

Laut Aussage von Frau Staffa kann die Kooperationsvereinbarung nicht abgeschlossen werden, da die zuständige Teamleiterin des Landkreises Gießen im Krankenstand ist und niemand da wäre, der dies abfangen könnte.

Eigentlich ist die Vorgehensweise bislang so, dass die zuständige Teamleiterin z.B. in den SKA eingeladen wird und über das Projekt und die Vereinbarung berichtet. Daraus resultiert dann in der Regel der Beschluss für die Kooperationsvereinbarung. Diese ist quasi der letzte Schritt zur „jugendgerechten Kommune“ und man hat die Möglichkeit dann Förderanträge zu stellen.

Kooperationsvereinbarungen gibt es nach aktuellem Wissen nach bislang in Lollar, Staufenberg, Buseck, Rabenau, Linden, Pohlheim und Laubach.

Weitere Vorgehensweise:

Entweder noch abwarten, bis die Fachdienstleiterin wieder zur Verfügung steht oder die Jugendbeauftragten Karl Felix Trüller und Luisa Dechert könnten mit weiteren interessierten Kommunalpolitikern mal anfragen, eine kleine Arbeitsgruppe zu gründen und gemeinsam Ziele und Ideen formulieren für die Kooperationsvereinbarung. Gerne kann dabei auch Frau Staffa bei pädagogischen Fragen unterstützen.

Da Frau Dechert ihr Mandat niedergelegt hat, ist es erforderlich, eine/n neue/n Jugendbeauftragte/n zu wählen.

- Herr Jens Müll fragt nach dem Sachstand zum Interesse der Sportvereine an einem zentralen Kunstrasenplatz. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet hierzu, dass fast alle Sportvereine Interesse an einem Kunstrasenplatz bekundet hätten und derzeit eine Kostenermittlung erfolge. Der Kunstrasenplatz könne dann womöglich auf dem Sportgelände des TSV Grünberg errichtet werden.

Stand 08.11.2023:

Am 23.08.2023 fand eine Besprechung mit Vertretern der Sportvereine statt. Hier wurde festgelegt, dass der TSV Grünberg als Antragsteller fungieren wird, da dies der einzige Sportplatz ist, welcher im Eigentum des Vereins ist. Herr Bürgermeister Schlosser wird einen Besprechungstermin mit dem Landkreis Gießen vereinbaren. Herr Kreuder, Vorsitzender des TSV Grünberg, wird die weitere Terminplanung koordinieren.

Aufgrund der aktuellen Haushaltszahlen für 2024 werden keine Mittel veranschlagt.

- Herr Reinhard Ewert stellt die Frage nach der Zukunft des städtischen Campingplatzes „Spitzer Stein“. Hierzu berichtet Herr Bürgermeister Marcel Schlosser von Gesprächen mit potenziellen Pächtern; ein Verkauf des Geländes sei angesichts des großen Investitionsstaus wohl eher nicht möglich. Derzeit erfolge die Kostenermittlung für die konzeptionelle Erneuerung der Stromversorgung auf dem Campingplatz.

Stand 08.11.2023:

Am 14.07.2023 wurde die Firma SPIE Lück mit den Leistungsphasen (LP) 1 – 3 zur Neukonzeption der elektrischen Infrastruktur auf dem Campingplatz beauftragt. D.h. die Firma SPIE Lück hat bereits die erforderliche Grundlagenermittlung (LP1) durchgeführt und befindet sich aktuell in der Vorplanung (LP2). Die Präsentation der Entwurfsplanung (LP3) wurde so im Magistrat vorgestellt. In den nächsten Monaten soll ein Käufer oder Pächter für den Campingplatz gefunden werden.

- Für die SPD-Fraktion fragt Frau Weitzel am 21.09.2023 nach dem Sachstand des ursprünglich für ein MED-Zentrum vorgesehenen Gelände. Bürgermeister Schlosser antwortet, dass der potentielle Investor derzeit in intensiven Prüfungen mit einem Planungsbüro sei um abzustecken, was auf dem Gelände realisiert werden kann. Ca. Ende Oktober werden dieser Informationen der Stadt Grünberg vorliegen. Es sehe danach aus, als könne

doch noch eine breiter aufgestellte Variante zur Umsetzung kommen. Versprechen könne er aber derzeit nichts. Ebenfalls mit „an Bord“ seien die Diakonie Gießen, der Verein für Psychosoziale Therapie sowie die Schottener Sozialen Dienste.

Stand am 08.11.2023:

Die Pläne liegen zwischenzeitlich vor. Eine weitere Vorstellung für einen größeren Personenkreis findet Ende November statt. Anschließend werden Magistrat und Stadtverordnetenversammlung informiert. Ein erstes Abstimmungsgespräch im Hess. Ministerium für Wirtschaft hat stattgefunden, um die Vorgaben für die Fördermittel abzustimmen.

b) Offene Anträge

- Antrag der SPD-Fraktion vom 27.05.2021 zur Errichtung eines Mehrgenerationenplatzes im Brunntal

Stand am 08.11.2023:

Beim damaligen Planungsbüro wurde eine neue Kostenermittlung beauftragt. Am 24.11.2022 fand ein Termin mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Die Pläne für den Mehrgenerationenplatz sollen bei der UNB eingereicht werden und diese entscheidet dann, was möglich ist. Am 18.01.2023 und am 02.03.2023 wurde das damalige Planungsbüro erinnert die neue Kostenschätzung für die Kneippanlage im Brunntal zu ermitteln. Am 19.06.2023 erging eine grobe Kostenschätzung bei der Stadt Grünberg ein: ca. 100.000,00 € gepflastert; mit einer wassergebundenen Decke ca. 5.000,00 € weniger. Aufgrund des Beschlusses des letzten SPD-Antrages wird ein Gesamtkonzept gefordert.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 08.07.2021 zur Erstellung eines Blühflächenkonzeptes

Stand am 08.11.2023:

Die Erstellung des Blühflächenkonzeptes soll der neue Klimaschutzmanager übernehmen. Die Stellenausschreibung kann erst nach Bewilligung der Fördermittel für den Klimaschutzmanager erfolgen. Am 21.02.2023 wurde der Antrag durch den Landkreis Gießen beim Bund eingereicht. Eine Eingangsbestätigung liegt vor.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 16.09.2021 zur Anpflanzung von Bäumen auf städtischen Grundstücken

Stand am 08.11.2023:

Die Erstellung des Konzeptes soll der neue Klimaschutzmanager übernehmen. Die Stellenausschreibung kann erst nach Bewilligung der Fördermittel für den Klimaschutzmanager erfolgen. Am 21.02.2023 wurde der Antrag durch den Landkreis Gießen beim Bund eingereicht. Eine Eingangsbestätigung liegt vor.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 10.02.2022 zur Ermöglichung von Reihenra-sengrabstätten in Grünberg.

Stand am 08.11.2023:

Der Antrag wird vom Leiter des Bau- und Servicehofes, Herrn Feldbusch, und der Friedhofssachbearbeiterin, Frau Bahr, geprüft. Auch hier soll die für das Ordnungsamt angedachte Besetzung einer weiteren Stelle entsprechenden Freiraum für die Erfüllung der Aufgabenstellung schaffen, die dann auch eine Aktualisierung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung vorantreiben kann. Die Aktualisierung soll im Jahr 2024 erfolgen.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 16.08.2022 betreffend Erlass einer Sonder-nutzungssatzung.

Stand am 08.11.2023:

Die Bearbeitung dieses Antrages ist aufgrund der personell angespannten Situation im Ordnungsamtsbereich derzeit nur zeitverzögert möglich. Eine entsprechende Vor-lage zum Erlass einer Sondernutzungssatzung ist deshalb voraussichtlich 2024 zu er-warten.

- Antrag der FDP-Fraktion vom 09.01.2022 betreffend einer PV-Bürgeran-lage.

Stand am 08.11.2023:

Hier wird abgewartet, wie die Eignungsflächenprüfung, die beauftragt wurde ausgeht. Grundsätzlich sollte eine Bürger-PV-Anlage möglich sein. Hier sind geeignete Partner zu suchen. Hierzu liegen erste Ergebnisse vor. Weitere Abstimmungstermine finden nun mit den Netzbetreibern statt.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 07.04.2023 – Grünberg wird Klimakommune Hessen

Stand am 08.11.2023:

Die Beantragung der „Klimakommune Hessen“ soll der neue Klimaschutzmanager übernehmen. Die Stellenausschreibung kann erst nach Bewilligung der Fördermittel für den Klimaschutzmanager erfolgen. Am 21.02.2023 wurde der Antrag durch den Landkreis Gießen beim Bund eingereicht. Eine Eingangsbestätigung liegt vor.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 01.06.2023 – Bürgerbus für Grünberg

Stand am 08.11.2023:

Aufgrund der angespannten Personallage im Fachbereich I ist eine Bearbeitung des Antrages nur zeitverzögert möglich. Daher ist die Zusammenstellung eines möglichen Fahrerpools für den Bürgerbus und die Erstellung eines Konzeptes für die erste Hälfte des Jahres 2024 geplant.

- Antrag der SPD-Fraktion vom 14.03.2023 – Grundsteuerreform

Stand am 08.11.2023:

Die mit dem Antrag verbundene Vorstellung der gewünschten Informationen in den städt. Gremien wird frühestens im August 2024 möglich sein.

- Antrag der Fraktionen CDU, SPD und FDP – Personalbedarfsanalyse- und -entwicklung in der Stadtverwaltung Grünberg

Stand am 08.11.2023:

Mit der Personalbedarfsanalyse und -entwicklung soll eine externe Firma beauftragt werden. Hierfür müssen im Haushalt 2024 Mittel bereitgestellt werden.

- FDP-Antrag – Errichtung von überdachten Parkplätzen mit PV-E-Ladesäule (VL-248/2022)

Stand am 08.11.2023:

Derzeit werden von der OVAG zwei Ladepunkte (im Baumgartenfeld eine Säule für zwei Fahrzeuge und bei der neuapostolischen Kirche zwei Säulen für vier Fahrzeuge) geschaffen. Desweiteren wurden Angebote für überdachte PV-Anlagen eingeholt. Aufgrund der finanziellen Situation wurden diese jedoch nicht weiterverfolgt.

Für die Richtigkeit:

Datum: 08.11.2023

gez.

Ulrike Lux

Einbringungsrede zum Haushaltsplan 2024

Herr Stadtverordnetenvorsteher Erdmann,
sehr verehrten Damen und Herren Stadtverordneter,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

der Magistrat legt Ihnen heute Abend den Entwurf der Haushaltsatzung mit dem Haushaltsplan 2024 vor, den er in seiner Klausurtagung am 26. Oktober 2023 ausführlich beraten und ohne Gegenstimmen festgestellt hat.

Wir leben momentan leider in sehr unruhigen Zeiten. Nicht nur Pandemien, die Klimaveränderungen und das zunehmende Kriegsgeschehen in der Welt bedrohen unsere Existenz. Nein, auch die zunehmende Überforderung der kommunalen Ebene mit Leistungsgesetzen, überbordender Bürokratie und stetig steigenden Standards gefährden massiv unsere finanzielle Leistungsfähigkeit. Nicht von ungefähr haben daher die Kommunalen Spitzenverbände mit weiteren betroffenen Institutionen am 20. Oktober 2023 ein Bündnis für eine Entlastungsallianz geschmiedet und gegenüber dem Land Hessen gemeinsam eine Aufgabenkritik, eine Priorisierung und einen Bürokratieabbau gefordert. Dies vorab als allgemeine Feststellung und Information, dass wir hier in Grünberg mit unseren Problemen und Sorgen nicht alleine dastehen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Ihnen heute Abend einen "**Haushalt der Rekorde**" - und zwar in vielerlei Hinsicht – präsentieren. Lassen Sie mich zunächst die positiven Zah-

len im Hinblick auf das bisher Erreichte benennen. Mit dem mehrjährigen Verzicht auf eine Darlehensaufnahme vermindert sich der städtische Schuldenstand bis zum Jahresende 2023 auf einen Betrag von rd. **14,8 Mio. €**. Diesem niedrigsten Schuldenstand seit dem Jahre 2014 stehen zum Jahreswechsel aller Voraussicht nach deutliche höhere Rücklagenbestände aus den ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen der Vorjahre in Höhe von ca. **18,2 Mio. €** gegenüber. Das bilanzielle Eigenkapital, welches als Indikator für die in der Vergangenheit geschaffenen Vermögenswerte unter Berücksichtigung der gewählten Finanzierungsformen dient, steigt zum Jahresende 2023 auf einen voraussichtlichen Höchstwert von rd. **58 Mio. €** an. Wie Sie der Tabelle auf Seite 7 des Haushaltsentwurfes entnehmen können, sind wir hier im Jahre 2007 mit einem Wert von rd. 38,6 Mio. € in das doppelte Zeitalter gestartet. Zu dieser positiven Entwicklung in der Vergangenheit haben Sie alle, meine sehr geehrten Damen und Herren, mit Ihren Entscheidungen beigetragen. Die vorgenannten Zahlen sind ein Indiz für eine solide Haushaltswirtschaft, für die ich mich an dieser Stelle nicht nur bei den Mitgliedern der städtischen Gremien bedanken, sondern auch meinen Respekt für die vorbildliche Leistung der Verwaltung zum Ausdruck bringen möchte.

Weniger erfreulich sind zu meinem Bedauern die Rekordmarken, die ich Ihnen nun zum Haushaltsentwurf 2024 mit Blick auf die Zukunft zu vermelden habe. Abweichend von den Zahlen des Nachtragshaushaltes 2023 kommen wir für 2024 nicht mehr mit einem "blauen Auge" davon, sondern müssen mit einem Fehlbedarf im Ergebnishaushalt in Höhe von rd. **3,21 Mio. €** rechnen. Dabei übersteigt die Aufwandsseite erstmals die Marke von 40 Mio. € und erreicht mit **41,3 Mio. €** einen neuen Höchstwert. Dieser kann mit ei-

nem Gesamtansatz von rd. **38,1 Mio. €** auf der Ertragsseite nicht annähernd gegenfinanziert werden. Dabei sind zur notwendigen Begrenzung des planmäßigen Fehlbedarfes auf der Ertragsseite bereits schmerzliche Anpassungsschritte bei den städtischen Steuersätzen mit eingerechnet. Was die Zuhörerinnen und Zuhörer hier im Saale sicherlich nicht gerne hören werden – auch die Steuerhebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer erreichen im Haushaltsentwurf mit **550 bzw. 450 Prozent** neue Rekordmarken. Leider muss ich zur Rechtfertigung an dieser Stelle an meine Worte vom Vorjahr erinnern, dass mit diesen unangenehmen Anhebungen nun der Preis für die auf den Weg gebrachten Projekte und Leistungsgewährungen von der Bevölkerung eingefordert wird. Die weitere Anhebung der städtischen Steuersätze ist jedoch im Hinblick auf die Personalaufwendungen aus meiner Sicht alternativlos. Der neue Tarifabschluss und die immer mehr werdenden Herausforderungen durch neue gesetzliche Bestimmungen tragen hier zu bei.

Neben dem Fehlbedarf im Ergebnishaushalt verbleibt auch bei Gegenüberstellung der Zahlungsmittel aus laufender Verwaltungstätigkeit im Bereich des Finanzhaushalts ein deutliches Minus in Höhe von rd. 1,38 Mio. €. Die an dieser Stelle vom Haushaltsrecht geforderte Mindesthöhe der ordentlichen Tilgung von Krediten wird somit in einer Größenordnung von insgesamt **2,5 Mio. €** verfehlt. Die Stadtkasse Grünberg kann folglich im kommenden Jahr planmäßig nicht mehr die notwendigen Mittel zur Bedienung der Tilgungsleistungen erwirtschaften. Ersatzweise können wir jedoch dank ausreichend hoher Kassenbestände auch im kommenden Jahr gegenüber der Aufsichtsbehörde auf ungebundene liquide Mittel verweisen, um der gesetzlichen Verpflichtung zum Ausgleich

des Finanzhaushaltes nachzukommen. Ebenso können die bereits erwähnten Rücklagenbestände aus Vorjahresüberschüssen zur Abdeckung des laufenden Fehlbedarfes im Ergebnishaushalt herangezogen werden.

Als nächste Rekordmarke kann ich Ihnen die vorgesehene Investitionstätigkeit, welche neben dem tatsächlichen Geldfluss im Finanzhaushalt abgebildet wird, vermelden.

Für das Haushaltsjahr 2024 planen wir mit Auszahlungen in Höhe von insgesamt rd. **11,6 Mio. €** - eine bisher nie dagewesene Größenordnung. Die Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre erreichen eine für Grünberger Verhältnisse "astronomische" Höhe von rd. **19,4 Mio. €**. Jahrzehnte langes Aussitzen von notwendigen Investitionen, die zur allgemeinen Aufgabenbewältigung notwendig sind und Projekte wie das Gewerbegebiet Lumda machen sich nun bemerkbar. Auf die konkrete Zusammensetzung dieser Höchstwerte, die auf den Seiten 33 und 34 im Vorbericht abgebildet ist, gehe ich im weiteren Verlaufe meiner Rede noch näher ein.

Die Einzahlungen im investiven Finanzhaushalt aus Grundstücksverkäufen, Investitionszuweisungen sowie Beiträgen erreichen für 2024 lediglich einen Planansatz von rd. 2,16 Mio. €, so dass eine Finanzierungslücke für 2024 von rd. **9,38 Mio. €** verbleibt. Dieser hohe Wert muss mangels sonstiger Finanzmittel durch eine Neuaufnahme von Krediten geschlossen werden, so dass sich nach Abzug der Tilgungsraten eine maximale Netto-Neuverschuldung für 2024 von rd. **8,26 Mio. €** errechnen würde. Beide Zahlen markieren wiederum Rekordmarken in der Grünberger Geschichte.

Es versteht sich fast von selbst, dass die hohen Verpflichtungsermächtigungen natürlich auch in den Folgejahren bis einschließlich 2027 auf der Auszahlungsseite gemäß dem fortgeschriebenen Investitionsprogramm ein Rekord-Investitionsvolumen von insgesamt rd. **37,3 Mio. €** auslösen. Der Kreditfinanzierungsbedarf hierfür würde sich auf ca. **21,9 Mio. €** sowie die Netto-Neuverschuldung auf einen Höchstwert von **16,8 Mio. €** belaufen. Ob diese vorläufigen Planwerte, deren Entwicklung und Zusammensetzung auf den Seiten 31 bis 34 des Vorberichtes erläutert sind, auch nach dem Ende sehr herausfordernder Haushaltsberatungen noch Bestand haben werden, vermag ich heute nicht zu prognostizieren.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
eine recht detaillierte Auflistung zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen des Ergebnishaushaltes finden Sie auf den Seiten 22 bis 31 des Vorberichtes zum Haushaltsplan. Ferner enthalten die Seiten 33 und 34 - wie eben erwähnt - eine Auflistung aller Investitionsmaßnahmen des Finanzhaushaltes ab einer Größenordnung von 20 T€. Diese sind dort in der Reihenfolge der Produktgliederung im Haushaltsplan abgebildet.

Die Produktbeschreibungen in den einzelnen Teilhaushalten enthalten bei Bedarf jeweils jahresbezogene Erläuterungen und Hinweise zu auffälligen Zahlenentwicklungen. Bei meinen weiteren Ausführungen möchte ich mich daher nur noch auf einige wesentlichen Punkte beschränken.

Die aus Sicht der städtischen Beschäftigten sicherlich notwendige und begrüßenswerte Lohnsteigerung um ca. 10 % reit ein groes

Loch im Aufwandsbereich, welches überwiegend aus allgemeinen Steuermitteln auszugleichen ist. Während die Zeile 11 im Gesamthaushalt um über 3 Mio. € gegenüber dem Ergebniswert 2022 ansteigt, zeigt sich exemplarisch am Produkt 11101 der deutliche Zuwachs bei den Personalaufwendungen. Da nach meinem persönlichen Eindruck zur Betreuung der Gremienarbeit noch eine Personalverstärkung erforderlich und im Stellenplanentwurf vorgesehen ist, steigen die Personalaufwendungen gegenüber dem Ergebnis 2022 bei dem genannten Produkt um 116 T€ an.

Weitere Auszahlungsraten über jährlich 50 T€ sind unter Produkt 11103 für den voranschreitenden Digitalisierungsprozess in der Verwaltung vorgesehen. An dieser Stelle kann es in Abhängigkeit von der Umsetzung weiterer Prozesse innerhalb der Verwaltung ggf. noch zu Anpassungsbedarf kommen.

Auch bei dem IT-Produkt 11104 macht sich die zunehmende Digitalisierung von Arbeitsabläufen in Form deutlich steigender Personal- und Sachaufwendungen bemerkbar. Im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2022 steigt in diesem Bereich der Zuschussbedarf aus allgemeinen Deckungsmitteln um rd. 150 T€ auf 463 T€ an. Darüber hinaus werden investive Auszahlungsmittel für den turnusmäßigen Austausch notwendiger IT-Infrastruktur in Höhe von 110 T€ bereitgestellt.

Bei dem Personalprodukt 11105 werden zentral die Mittel für die von Ihnen in der letzten Sitzungsrunde beschlossenen Verbesserungen der betrieblichen Krankenversicherung und Altersversorgung mit ca. 30 T€ sowie das Leistungsentgelt gem. TVöD mit 135 T€ veranschlagt.

Trotz zwischenzeitlich wieder gesunkener Strom- und Gaspreise bleibt die Bewirtschaftung der städtischen Liegenschaften unter Produkt 11106 unverändert eine finanzielle Herausforderung. Gegenüber dem Planwert des Vorjahres tritt hier – auch wegen der steigenden Personalaufwendungen – nur eine marginale Reduzierung auf einen Zuschussbedarf von insgesamt rd. 948 T€ ein. Um die zunehmenden administrativen Anforderungen nach dem Rückzug einiger Hausmeister besser in den Griff zu bekommen und die Verwaltung zukunftsfähig aufzustellen, ist auch an dieser Stelle eine Personalverstärkung in Form eines "Facility-Managers" nach meinem Dafürhalten unabdingbar.

Keine neuen Erkenntnisse konnten wir mangels Stellenbesetzung im abgelaufenen Jahr in puncto Verkehrsüberwachung gewinnen. Ob die bei Produkt 12202 für die Folgejahre eingeplanten Ertrags- und Aufwandsansätze realistisch sein werden, kann daher aus heutiger Sicht nicht zuverlässig prognostiziert werden. Aufgrund steigender personeller Anforderungen geht der vorliegende Haushaltsentwurf zunächst auch in den Folgejahren von einem defizitären Produktergebnis aus. Eine mögliche Überschusserzielung bei ausreichender Personalausstattung ist jedoch in Abhängigkeit von dem Verhalten der Verkehrsteilnehmer zukünftig an dieser Stelle nicht ausgeschlossen.

Personeller Handlungsbedarf wird von Seiten der Behördenleitung auch im Aufgabenbereich Gewerbe und Gaststätten gesehen, weshalb der Zuschussbedarf bei dem Produkt 12203 gegenüber dem Ergebniswert 2022 um knapp 100 T€ ansteigt. Diese neue Stelle bringt aber neue Ressourcen für den Bereich Friedhof, auch hier

wurde meiner Meinung nach das ganze in den letzten Jahrzehnten stiefmütterlich behandelt.

Bei dem kostenintensiven Produkt 12601 der Brandschutzdienstleistungen steigt der aus allgemeinen Steuermitteln auszugleichende Fehlbedarf für 2024 auf einen Rekordwert in Höhe von 770 T€ an. Neben steigenden Personalaufwendungen für die vorgesehene Personalverstärkung sorgt hier auch die von Ihnen am 14.09.2023 beschlossene Neubeschaffung von Schutzkleidung für einen Defizitzuwachs.

Im investiven Finanzhaushalt schlägt die Restrate für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Lehnheim/Stangenrod mit 2,27 Mio. € zu Buche.

Erstmals im Haushaltsplan 2024 abgebildet ist ein separates Produkt für die Sicherstellung des Zivil- und Katastrophenschutzes. Bei diesem neuen Produkt 12801 sind zunächst nur anteilige Personalaufwendungen für die im Nachtrags-Stellenplan 2023 neu etatisierte Planstelle vorgesehen.

Einen weiteren Rekord in negativer Hinsicht verzeichnen wir für den Betrieb des Museums im Spital Grünberg unter Produkt 25101. Hier steigt der Zuschussbedarf schier unaufhörlich auf den neuen Höchstbetrag von 254 T€ an. Mehr als die Hälfte der im Planentwurf vorgeschlagenen Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B, nämlich ca. 56 Prozentpunkte, werden rechnerisch nur zum Ausgleich dieses Defizites benötigt.

Trotz hohem Fehlbedarf sind bei den Zuschüssen an soziale Einrichtungen bei dem Produkt 35101 zunächst keine Streichungen

vorgesehen. Entsprechend den Vorgaben unseres Leitbildes sieht der Haushaltsentwurf auch zukünftig die Zahlung von Zuschüssen bzw. Kostenübernahmen für den Betrieb von Seniorenbüro und Begegnungsstätte SOFA in Höhe von 87 T€, an das Demenzcafe über 8 T€ sowie die Tafel Grünberg über 5 T€ vor. In Anbetracht des anhaltenden Fehlbedarfes im Ergebnishaushalt wären diese freiwilligen Leistungen im Falle der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes sicherlich zur Disposition zu stellen.

Der bei Produkt 36101 veranschlagte Aufgabenbereich der Kindertagesbetreuung weist für 2024 aufgrund des unaufhaltsam steigenden Personalbedarfes eine wachsende Unterdeckung in Höhe von 4,22 Mio. € aus. Und dies trotz Einrechnung einer 10-prozentigen Anhebung der Elternbeiträge, welche zu einem späteren Zeitpunkt noch Ihrer Zustimmung bedarf.

Diese negative Entwicklung wird sich aus heutiger Sicht durch den weiterhin notwendigen Ausbau des Betreuungsangebotes aller Voraussicht nach in den Folgejahren fortsetzen und verschärfen. Aus dem Ihnen heute vorgestellten Zahlenwerk geht bereits hervor, dass der städtische Zuschussbedarf spätestens nach Inbetriebnahme der zusätzlichen Kindertagesstätte im Schwedendorf voraussichtlich auf über 5 Mio. € ansteigen wird. Es bleibt an dieser Stelle erneut festzuhalten, dass der städtische Beitrag bzw. Anteil an der Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe entschieden zu hoch ist und hier dringend von der übergeordneten Politik gegengesteuert werden muss. Zur Verdeutlichung der Überforderung unserer städtischen Leistungsfähigkeit sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es allein zum vollständigen Ausgleich

des Defizites der Kindertagesbetreuung z.B. eines Hebesatzes für die Grundsteuer B von **923 Prozentpunkten** bedürfte.

Für den anstehenden Neubau der Kindertagesstätte Eulennest in Lumda ist im investiven Finanzhaushalt ein Auszahlungsansatz für 2024 über 2,8 Mio. € vorgesehen. Hier bleibt abschließend noch zu klären, ob diese Baumaßnahme durch einen Investor oder durch die Stadt getätigt wird. Hier sind wir in Gesprächen mit dem potenziellen Bauherrn.

Keine weiteren Mittel sind im Haushaltsentwurf 2024 für den vom Stadtteil Weickartshain gewünschten Jugendraum vorgesehen, da diese wünschenswerte, jedoch nicht dringend notwendig Maßnahme derzeit schlicht nicht finanzierbar wäre. Hier stehen wir derzeit noch in Gesprächen und suchen intensiv nach einer alternativen und kostengünstigeren Lösung, um den Interessen der Jugendlichen gerecht zu werden.

Für die öffentlichen Spielplätze wird bei Produkt 36601 erneut ein erhöhter Ansatz von 100 T€ für Austausch- und Erneuerungsmaßnahmen bereitgestellt, um hier den Anforderungen unserer jüngeren Bevölkerungsgruppe sowie den zahlreich vorgetragenen Wünschen der Ortsbeiräte Rechnung tragen zu können.

Der Betrieb unseres Freizeit- und Familienbades ist bei Produkt 42401 mit einem jährlichen Zuschussbedarf in Höhe von voraussichtlich 268 T€ verbunden. Dies allerdings unter der Bedingung und in der Hoffnung, dass die kommende Badesaison bei möglichst angenehmen Temperaturen und ohne Nutzungseinschränkungen verläuft. Für eine anstehende Erneuerung der Umwälzpumpen sowie der Stromversorgung des Schwimmbadgebäudes sind zudem

investive Auszahlungsmittel über 200 T€ vorgesehen, wobei wir uns hier zur teilweisen Gegenfinanzierung einen 40-prozentigen Zuschuss erhoffen.

Das Städtebausanierungsprogramm Innenstadt II nähert sich so langsam dem Ende der maximalen Abruffristen für die gewährten Fördermittel. Hier warten insbesondere noch die Projekte "Neuordnung und Bebauung Blockbereich Gießener/Londorfer Straße", "ALBIZ" sowie "Neugestaltung Spielplatz am Rondell" auf ihre Umsetzung. Im Haushaltsentwurf für 2024 ist eine Auszahlungsrate über 810 T€ vorgesehen. Dem steht ein abrufbarer Förderbetrag über 573 T€ entgegen, so dass sich der städtische Finanzierungsanteil an dieser Stelle auf 237 T€ beläuft.

Nach der Gebührenanpassung im Vorjahr kann der Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung bei Produkt 53801 aller Voraussicht nach weiterhin ausgeglichen gestaltet werden.

Im investiven Bereich beläuft sich die Finanzierungslücke für die Abwasserbeseitigung bei Auszahlungen in Höhe von 747 T€ sowie Einzahlungen in Höhe von 100 T€ auf 647 T€. In diesem Betrag ist insbesondere eine erste Planungskostenrate für das Gewerbegebiet Lumda in Höhe von 397 T€ enthalten.

Das Budget für die Straßenunterhaltung steigt im Haushaltsjahr 2024 auf insgesamt 365 T€ an. Zudem sind bei dem Straßenprodukt 54101 zusätzliche Mittel für Ausbesserungsarbeiten im Zuge des Breitbandausbaues in Höhe von 400 T€ vorgesehen. Per Saldo fließt das Straßenprodukt mit einem voraussichtlichen Zuschussbedarf von 1,85 Mio. € in den Gesamtfehlbetrag 2024 mit ein.

Auch der investive Bereich erfordert mit einem Auszahlungsvolumen von über 2 Mio. € eine enorme finanzielle Kraftanstrengung. Im Haushaltsjahr 2024 sind insbesondere Auszahlungsmittel für die Erneuerung der Gehwege in der Londorfer Straße mit 270 T€, die Erneuerung des Galgenbergweges mit 559 T€, den Endausbau des Baugebietes "Im Dorf ganz unten" in Weitershain mit 212 T€, den Endausbau des Baugebietes "Am Triesch" in Lardenbach mit 88 T€, die Erneuerung der Gehwege in der Ortsdurchfahrt Stangenrod mit 461 T€, die Erschließung des Gewerbegebietes Lumda mit 363 T€ sowie die Anbindung der Lauterer Straße in der Kernstadt mit 60 T€ vorgesehen. Wie Sie dem beigefügten Investitionsprogramm entnehmen können, bildet der Straßenbau auch in den Folgejahren einen Schwerpunkt der städtischen Investitionstätigkeit ab.

Die bei Produkt 55102 im Haushaltsentwurf vorgesehene Fortschreibung von Planansätzen für den Betrieb des Campingplatzes stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt eines Weiterbetriebes dieser Einrichtung unter städtischer Regie. Nachdem vor ca. 2 Wochen in Anbetracht einer akuten Gefährdungslage von städtischer Seite die "Notbremse" gezogen werden musste, bedarf es zu diesem Thema zunächst sorgfältiger Prüfungen und Abwägungen.

Die Bewirtschaftung des städtischen Waldes schlägt bei dem Produkt 55502 mit einem erwarteten Defizit von 39 T€ zu Buche. Die Ansätze weichen hier wie üblich in einigen Positionen von den Zahlen des heute ebenfalls zur Beratung anstehenden Waldwirtschaftsplanes 2024 ab.

Bei dem Produkt 56101 sind über die Ansätze für das Klimaschutzmanagement hinaus zusätzliche Personalaufwendungen für eine weitere Stelle zur Abdeckung des Aufgabenbereiches des Umweltschutzes vorgesehen. Der Zuschussbedarf steigt daher an dieser Stelle auf rd. 75 T€ an.

Die notwendige Sicherung und Ertüchtigung der Bausubstanz unserer zahlreichen städtischen Liegenschaften fordert auch im kommenden Haushaltsjahr einen hohen finanziellen Tribut. Bei dem Bauunterhaltungsprodukt sind entsprechend dem Sanierungskonzept unserer Bauverwaltung für das Haushaltsjahr 2024 insgesamt Mittel in Höhe von 650 T€ vorgesehen, wovon u.a. 300 T€ auf die Instandsetzung der Hospitalkirche, 200 T€ auf die Sanierung der Kindertagesstätte Rondell, 25 T€ auf die Dachsanierung der Aussegnungshalle am Friedhof Göbelnrod sowie 10 T€ auf die Sanierung der Kindertagesstätte Schulstraße entfallen.

Eine Großbaustelle erwartet die Verwaltung zudem in den beiden nächsten Jahren im Grünberger Stadthaus, welches im Zuge der notwendigen Brandschutzertüchtigung auch eine umfassende Innensanierung erfahren soll. Die hierfür geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 1,25 Mio. € können nach Absprache mit der Revision im investiven Finanzhaushalt abgebildet werden.

Die Mitglieder von BLUV und HFA konnten sich bei der Präsentation vor einer Woche davon überzeugen, dass dringender Handlungsbedarf auch im Hinblick auf eine Neubaulösung für den Bau- und Servicehof der Stadt Grünberg besteht. Da die Umsetzung eines solchen Projektes nach den Ergebnissen der vorgestellten Machbarkeitsstudie jedoch mit einem vom Fachbüro ermittelten

Rekord-Investitionsvolumen von rd. 15 Mio. € verbunden wäre, besteht hierzu noch ausführlicher Prüfungs- und Beratungsbedarf. Der Haushaltsentwurf 2024 sieht daher gemäß dem Vorschlag des Magistrates zu diesem Zweck zunächst nur eine Planungskostenrate in Höhe von 150 T€ vor.

Wie zu Beginn meiner Rede bereits erwähnt, bedarf es zur notwendigen Begrenzung des erwarteten Fehlbedarfes im Ergebnishaushalt einer deutlichen Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer. Mit dem bei dem Steuerprodukt 61101 dadurch erzielten Überschuss in Höhe von rd. 14 Mio. € gelingt es uns jedoch bei weitem nicht, die Schere zwischen Erträgen und Aufwendungen vollständig zu schließen. Wie Sie den Ausführungen auf S. 15 im Vorbericht entnehmen können, hätte es zur Erzielung eines Haushaltsausgleiches explizit eines Hebesatzes für die Grundsteuer B von 1.252 Prozentpunkten bedurft. Dies wäre dann sicherlich eine "unrühmliche" und gegenüber dem Steuerzahler nicht "verantwortbare" Rekordmarke gewesen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit einer Anhebung des Steuersatzes für die Grundsteuer B auf 550 % befinden wir uns im interkommunalen Vergleich noch im oberen Mittelfeld, so dass ich diesen Wert auch noch für vertretbar halte.

Da auch der Landkreis Gießen von den flächendeckenden Turbulenzen der Kommunalfinanzen nicht verschont bleibt, haben wir bei den Hebesätzen für die Kreis- und Schulumlage gegenüber den diesjährigen Werten vorsorglich eine Anhebung um insgesamt 2,0 % bereits eingepreist. Dies beschert uns eine Zusatzbelastung in Höhe von rd. 525 T€.

Der Stellenplan sieht für 2024 - wie bereits an verschiedenen Stellen erwähnt - weitere notwendige Ergänzungen vor. Detaillierte Informationen hierzu bleiben den Haushaltsberatungen vorbehalten.

Lassen Sie mich nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, zum Schluss meiner Ausführungen noch kurz auf die Ansätze im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg für 2024 eingehen.

Bei erwarteten Gesamterträgen von 1,22 Mio. € und Gesamtaufwendungen von 1,26 Mio. € schließt der Erfolgsplan im Wirtschaftsjahr 2024 erstmals planmäßig mit einem voraussichtlichen Fehlbedarf in Höhe von rd. 37 T€ ab. Neben den hohen Steigerungsraten im Aufwandsbereich hat dieses Defizit seine Ursache in der Gebührenkalkulation des Vorjahres, da bei dieser Einrichtung den Gebührenzahlern die in früheren Jahren erzielten Überschüsse wieder gutgeschrieben werden.

Die sehr aufwändige und kostenintensive Instandhaltung und Erneuerung unseres Leitungsnetzes bedarf hier in den Folgejahren enormer finanzieller Anstrengungen. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht erhoffen wir uns an dieser Stelle in den kommenden Jahren möglichst eine Aufrechterhaltung oder ggf. auch Steigerung der bisherigen Absatzmengen.

An baulichen Maßnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2024 insbesondere die Erneuerung der Wasserleitung im Galgenbergsweg, die Erneuerung der Innenauskleidung im Hochbehälter Weitershain sowie die Herstellung einer zweiten Einspeisung in das Versor-

gungsnetz der Kernstadt am Hochbehälter Tannenköppel vorgesehen. Zur Gegenfinanzierung des für 2024 geplanten Investitionsvolumens von insgesamt 704 T€ ist eine Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 619 T€ vorgesehen. Zudem enthält der Wirtschaftsplan 2024 für die Fortsetzung von Investitionsvorhaben in zukünftigen Jahren Verpflichtungsermächtigungen über rd. 1,2 Mio. €.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 wurde von der Betriebskommission in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2024 ausführlich beraten und einstimmig beschlossen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

am Ende meiner Haushaltsrede wünsche ich uns allen eine sachdienliche Beratung in den Ausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung. Nehmen Sie die Ihnen obliegende Verantwortung zum Wohle unserer Bürger und unserer Stadt wahr, beraten Sie das Ihnen vorliegende Zahlenwerk konstruktiv und finden Sie für die notwendigen Entscheidungen zur Erhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit unserer Heimatstadt einen möglichst breiten Konsens.

Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Geduld und Ihre Aufmerksamkeit.

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-271/2023

- öffentlich -

Datum: 12.10.2023

Aktenzeichen	1.1
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Lux

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Wahl einer zweiten stellvertretenden Schriftführerin/eines stellvertretenden Schriftführers für die Stadtverordnetenversammlung gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO

Beschlussvorschlag:

Für die Stadtverordnetenversammlung wird für die restliche Wahlzeit 2021/2026

..... Wer?

als stellvertretende Schriftführerin gewählt.

Begründung:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wählen gem. § 62 Abs. 5 Satz 1 HGO i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO die Schriftführer für dieses Gremium und den Ältestenrat. Die gewählte zweite Stellvertreterin, Frau Madeline Loth, ist nicht mehr bei der Stadt Grünberg beschäftigt. Daher ist es erforderlich, eine zweite Stellvertreterin neu zu wählen. Herr Arnold als erster Schriftführer und Herr Knöß als erster stellvertretender Schriftführer bleiben im Amt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild.

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Ulrike Lux

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-243/2023

- öffentlich -

Datum: 13.09.2023

Aktenzeichen	82 22 00
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Sabine Möbus

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.09.2023	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	02.11.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	07.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	beschließend

Betreff:

Waldwirtschaftsplan des Forstamtes Wettenberg für das Jahr 2024

Beschlussvorschlag:

Dem vom Landesbetrieb HessenForst, Forstamt Wettenberg, vorgelegten Entwurf des Waldwirtschaftsplanes 2024 wird zugestimmt.

Begründung:

Vom Landesbetrieb HessenForst, Forstamt Wettenberg, wurde der Entwurf des Waldwirtschaftsplanes für das Jahr 2024 für den Stadtwald der Stadt Grünberg aufgestellt und zur Beschlussfassung bzw. Genehmigung durch den Waldbesitzer vorgelegt.

Dieser schließt mit einem Betrag in Höhe von + 28.572 € ab.

Die Zusammenstellung der Erträge und Aufwendungen -Wirtschaftsplan Haushalt, Wirtschaftsplan Kostenrechnung, Wirtschaftsplan Forstbetrieb, Wirtschaftsplan Löhne, Liste nach Planobjekten, Liste nach Teilleistung, Hauungsplan nach Planobjekten, Hauungsplan nach Sorten, Hauungsplan nach Art der Nutzung und Pflanzplanung- sind als Anlagen beigefügt.

Der Landesbetrieb HessenForst, Forstamt Wettenberg, wird den Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 in der Sitzung des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 02.11.2023 vorstellen und zur Beantwortung von auftretenden Fragen zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergebnis Überschuss für das Wirtschaftsjahr 2024 im Produkt 555.02 = 28.572 €

Abweichend von den Voranschlägen des Waldwirtschaftsplanes 2024 von HessenForst weist der vorläufige HH-Entwurf 2024 der Stadt Grünberg für das Produkt 55502 – Bewirtschaftung des städtischen Waldes – einen Fehlbedarf in Höhe von rd. 39 T€ aus.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

1 Waldwirtschaftsplan

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Sabine Möbus

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-118/2023

- öffentlich -

Datum: 17.07.2023

Aktenzeichen	10 20 01
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Lux

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ältestenrat	12.10.2023	vorberatend
Magistrat	16.10.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	07.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Ortsrecht;

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Grünberg

Beschlussvorschlag:

HAUPTSATZUNG DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am ... folgende Hauptsatzung der Stadt Grünberg beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der städtischen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 150.000 im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 150.000 im Einzelfall,

5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 150.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 150.000 im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 150.000 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 11. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gestattung der Benutzung von Grundstücken,
 12. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO auf den Magistrat.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
- a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr
 - c) Sozial- und Kulturausschuss
 - d) Prüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 1 je vertretener Partei oder Wählergruppe festgelegt.

§ 4 Magistrat

Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem Ersten Stadtrat/der Ersten Stadträtin und 10 weiteren Stadträten/Stadträtinnen. *

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Beltershain, Göbelnrod, Grünberg, Harbach, Klein-Eichen, Lardenbach, Lehnheim, Lumda, Queckborn, Reinhardshain, Stangenrod, Stockhausen, Weickartshain und Weitershain werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Beltershain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Beltershain.
 Der Ortsbezirk Göbelnrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Göbelnrod.
 Der Ortsbezirk Grünberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Grünberg.
 Der Ortsbezirk Harbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Harbach.
 Der Ortsbezirk Klein-Eichen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Klein-Eichen.
 Der Ortsbezirk Lardenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lardenbach.
 Der Ortsbezirk Lehnheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lehnheim.
 Der Ortsbezirk Lumda umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lumda.
 Der Ortsbezirk Queckborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Queckborn.
 Der Ortsbezirk Reinhardshain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reinhardshain.
 Der Ortsbezirk Stangenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stangenrod.
 Der Ortsbezirk Stockhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stockhausen.
 Der Ortsbezirk Weickartshain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weickartshain.
 Der Ortsbezirk Weitershain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weitershain.

- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Beltershain aus	7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Göbelnrod aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Grünberg aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Harbach aus	7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Klein-Eichen aus	7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Lardenbach aus	5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Lehnheim aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Lumda aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Queckborn aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Reinhardshain aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Stangenrod aus	7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Stockhausen aus	5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Weickartshain aus	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk Weitershain aus	7 Mitgliedern

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Grünberg, der Heimat-Zeitung, im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Heimat-Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer eines Monats, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Grünberg, Rabegasse 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung in Grünberg, Rabegasse 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher
= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher

Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter

Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat oder dem Ortsbeirat oder nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 05.03.2015 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 07.04.2022 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

35305 Grünberg, den

DER MAGISTRAT

DER STADT GRÜNBERG

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Begründung:

Die Änderungen resultieren zum größten Teil aus der Anpassung an das aktuelle Muster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

In § 2 Abs. 2 wird klargestellt, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. Da dieses Verfahren mittlerweile in allen Städten und Gemeinden angewandt wird, sollte es in der Hauptsatzung verankert werden. Eines separaten Beschlusses in der konstituierenden Sitzung bedarf es somit zukünftig nicht mehr.

Der seitherige § 3 ist entbehrlich, da gem. § 92 HGO den Kommunen generell die Verwendung der doppelten Buchführung vorgeschrieben wird.

§ 7 wird insgesamt neu strukturiert. Öffentliche Bekanntmachungen haben gem. § 7 Abs. 1 HGO alternativ in einer oder mehreren Zeitungen oder im Amtsblatt oder im Internet erfolgen. Es muss definitiv festgelegt werden, welche Bekanntmachungsform gewählt wird. Die Wahl zweier Bekanntmachungsformen ist nicht möglich. Es wird vorgeschlagen, die Bekanntmachungsform des amtlichen Mitteilungsblattes zu wählen.

Die Änderungen in § 1 Abs. 3, Ziffern 4-7 erfolgen auf Anregung der Verwaltung, um schneller reagieren zu können. Aufgrund der Änderung in Ziffer 5 entfällt die seitherige Regelung in § 2 Absatz 2.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild.

Anlage(n):

1 Synopse Hauptsatzung 2023

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Ulrike Lux

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-258/2023

- öffentlich -

Datum: 29.09.2023

Aktenzeichen	23 20 20
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Natalie Becker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	16.10.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	07.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Interne Richtlinien für die Vergabe städtischer Baugrundstücke

Beschlussvorschlag:

Den nachfolgenden internen Richtlinien für die Vergabe städtischer Bauplätze wird zugestimmt:

Interne Richtlinien für die Vergabe städtischer Baugrundstücke

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in diesem Text nur die männliche Form gewählt. Dies ist jedoch nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter (m/w/d):

Präambel

Die Stadt Grünberg verfolgt mit der internen Richtlinie das Ziel, die hohe Nachfrage nach Bauplätzen für alle Interessenten nach gerechten Maßstäben zu vergeben. Dabei wird angestrebt, den sozialen Zusammenhang der Bürger der Stadt Grünberg und neu hinzukommender Menschen zu stärken und zu festigen, sowie jungen Familien eine Bleibeperspektive zu bieten.

Die Vergabe des Baulands soll in pflichtgemäßer Ermessensausübung erfolgen. Um das Vergabeermessen zu konkretisieren, sollen diese internen Vergaberichtlinien die Kriterien festlegen. Damit begründet die Stadt Grünberg eine bestimmte Verwaltungspraxis, die zu einer Selbstbindung der Stadt Grünberg führt, so dass sie die Grundstücke nur nach Maßgabe der internen Vergaberichtlinien vergeben darf.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg hat in ihrer Sitzung am _____ die nachstehenden

internen Richtlinien

beschlossen:

I. Baugrundstücke

§ 1

Persönliche Voraussetzungen des Bewerberkreises

1. Städtische Baugrundstücke dürfen grundsätzlich nur an natürliche, volljährige und vollgeschäftsfähige Personen veräußert werden. Jede natürliche, volljährige und vollgeschäftsfähige Person kann nach den internen städtischen Vergaberichtlinien nur einmalig ein Baugrundstück erhalten.
2. Bewerber können Familien, Eheleute, eingetragene Lebenspartnerschaften, sonstige Lebensgemeinschaften, jeweils mit oder ohne Kinder, Alleinerziehende sowie Alleinstehende sein. Kinder im Sinne der Richtlinie sind Kinder gemäß § 32 des Einkommenssteuergesetzes. Eheleute gelten dabei als ein Bewerber. Eine Doppelbewerbung ist nicht möglich.
3. Der Bewerber muss als Bewerbung den von der Stadt Grünberg vorformulierten Fragebogen zur Vergabe der städtischen Bauplätze ausgefüllt mit den dazugehörigen Nachweisen bei dem Magistrat der Stadt Grünberg einreichen. Der Eingang der Bewerbung ist dem Bewerber zu bestätigen. Die Stadt Grünberg erfasst alle Bewerbungen nach diesen Vergaberichtlinien in Bewerberlisten.
4. Der Bewerber muss grundsätzlich die Personen angeben, die künftig in dem zu errichtenden Gebäude wohnen sollen, damit die nach der Punktetabelle gemäß Anlage 1 dieser internen Richtlinien tatsächlichen Punkte für soziale Kriterien vergeben werden können. Ändern sich nach der Bewerbung Umstände, die Auswirkungen auf die Beurteilung des Antrags haben, hat der Bewerber die Stadt Grünberg darüber unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) zu informieren. Der Bewerber kann seine Bewerbung jederzeit zurückziehen.

§ 2

Auswahlkriterien und punktebasierte Gewichtung

1. Bei der Vergabe von Baugrundstücken werden vorrangig soziale Kriterien und Bewerber aus der Kernstadt und den Stadtteilen bevorzugt berücksichtigt.
2. Städtische Wohn-Baugrundstücke werden vorrangig an Privatpersonen veräußert. Mischgebietsbauplätze sollen in erster Linie für Bauprojekte entsprechend des gültigen Bebauungsplanes verwendet werden.

Die Reihenfolge zur Vergabe der Baugrundstücke wird unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen familiären Verhältnisse nach der Punktetabelle (s. Anlage 1) bestimmt.

Soziale Kriterien sind u.a.:

- 2.1. Bewerber, die ihren Hauptwohnsitz in der Großgemeinde Grünberg bzw. in den Stadtteilen haben, werden im Rahmen dieser Bedingungen bei der Grundstücksvergabe im Punktekatalog bevorzugt berücksichtigt.

- 2.2. Bewerber, die ihre Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Gewerbetreibender, Freiberufler, Selbständiger oder Arbeitgeber in der Großgemeinde Grünberg seit mindestens drei Jahren ausüben, werden im Rahmen dieser Bedingungen bei der Grundstücksvergabe im Punktekatalog bevorzugt berücksichtigt.
 - 2.3. Bewerber, die selbst oder deren Großeltern, Eltern oder Geschwister Rohbauland in ein Baugebiet einbringen oder in den letzten 10 Jahren seit Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes eingebracht haben und kein Bauland erhielten, werden im Rahmen dieser Bedingungen bei der Grundstücksvergabe im Punktekatalog bevorzugt berücksichtigt.
 - 2.4. Bewerber ohne ein eigenes Baugrundstück, eine Eigentumswohnung, ein Wohn- oder Wohn-/Geschäftshaus etc. in oder außerhalb der Großgemeinde Grünberg werden vorrangig berücksichtigt.

Bewerber, die bereits Eigentümer oder Teileigentümer eines Wohngebäudes, einer Eigentumswohnung oder von Bauland sind, das nicht veräußert werden soll, werden diesbezüglich in der Punktevergabe nicht berücksichtigt.
 - 2.5. Auswärtige Bewerber mit früherem Hauptwohnsitz in der Großgemeinde Grünberg, mit familiären Beziehungen zu Grünberg (Großeltern, Eltern, Geschwister und Kinder) werden gegenüber Bewerbern ohne solche Bindungen bevorzugt.
 - 2.6. Bewerber, die aktive Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg sowie der Stadtteile sind und mindestens einen Grundlehrgang abgeschlossen und eine Truppmannausbildung I besitzen, werden gegenüber anderen Bewerbern bevorzugt.
 - 2.7. Bewerber, die Mitglieder der städtischen Gremien (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeirat, Seniorenbeirat) sind, werden gegenüber anderen Bewerbern bevorzugt.
 - 2.8. Bewerber, die ehrenamtliche Vorstandsmitglieder / Übungsleiter / Ausbildungsleiter oder vergleichbare Tätigkeiten (mindestens 5 Jahre) in einem Verein in der Großgemeinde Grünberg sind, werden gegenüber anderen Bewerbern bevorzugt.
 - 2.9. Die Wartezeit wird mit einem Punkt pro Jahr berücksichtigt.
3. Die Bewerbungen werden anhand der erreichten Punktzahl in einer Reihenfolge geordnet; ausgehend von der Bewerbung mit der höchsten erreichten Punktzahl. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigten Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerbungen in eine Ersatzbewerberliste aufgenommen. Zieht ein Bewerber vor notarieller Beurkundung seine Bewerbung zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste die Bewerbung mit der höchsten Punktzahl nach.
 4. Soweit Bewerbungen die gleiche Punktzahl erreicht haben, so wird ein Losverfahren durchgeführt. Dieses erfolgt in öffentlicher Sitzung des Magistrats.

5. Der Bewerber, der die höchste Punktzahl erreicht, kann sich einen Bauplatz seiner Wahl aus dem Baugebiet aussuchen. Der Bewerber, der die nächsthöchste Punktzahl erreicht, kann sich einen Bauplatz seiner Wahl aus den verbliebenen Bauplätzen aussuchen. Dieses Verfahren wird so lange angewendet, bis die Bewerberzahl erschöpft ist, oder keine Bauplätze mehr verfügbar sind. Sofern Bewerber die gleiche Punktzahl erreicht haben, muss ein Losverfahren durchgeführt werden.
6. Die Stadt Grünberg wird die Bewerber von dem Ergebnis der Auswertung schriftlich informieren.
7. Anschließend hat der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens schriftlich zu erklären, ob er das Grundstück für einen Zeitraum von drei Monaten reservieren möchte. In diesem Zeitraum hat der Bewerber die Möglichkeit, sämtliche Belange mit Architekten, Banken usw. zu klären. Eine Verlängerung der Reservierung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Nach fruchtlosem Ablauf der 14-Tages-Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen. In diesem Fall wendet sich die Stadt Grünberg schriftlich an einen nachrückenden Bewerber aus der Ersatzbewerberliste entsprechend der Reihenfolge der erreichten Punktzahl. Auf Grundlage der Rückmeldungen der Bewerber erfolgt das Zuteilungsverfahren.
8. Die Vergabe der Bauplätze erfolgt förmlich durch Beschluss des Magistrats der Stadt Grünberg in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 **Bewerbungsverfahren**

1. Nach Beschluss des Magistrats über die Bauplatzvergabe unter Berücksichtigung der Vergabekriterien soll innerhalb von acht Wochen der notarielle Kaufvertrag mit Rückabwicklungsregelungen geschlossen werden. Wird die Frist nicht eingehalten, verliert die Veräußerungszusage an den Bewerber ihre Bindungswirkung.
2. In dem notariellen Kaufvertrag wird eine Bebauungsverpflichtung von drei Jahren seit dem Tage der Beurkundung des notariellen Kaufvertrages aufgenommen. Der Bewerber verpflichtet sich innerhalb dieser Zeit das Baugrundstück mit einem Wohngebäude nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezugsfertig zu bebauen. Für Bewerber gemäß Ziffer 2.3. dieser internen Richtlinie beträgt die Bebauungsverpflichtung zehn Jahre.
3. Weiterhin ist in dem notariellen Kaufvertrag aufzunehmen, dass das Baugrundstück innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss nicht ohne Zustimmung der Stadt Grünberg weiter veräußert, geteilt, ganz oder zum Teil an Dritte – auch Familienangehörige – entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden darf. Dies trifft nicht für den Fall der Überlassung im Zuge einer Erbschaft bei Tod des Käufers zu.

Erteilt die Stadt Grünberg hierzu ihre Zustimmung, sind der/die Käufer bzw. ihre Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner verpflichtet, die Differenz zwischen dem Grundstückspreis bei Kauf und dem dann aktuellen Grundstückspreis zu erstatten.

Eine Eigentumsübertragung im Zuge einer Erbschaft bei Tod des Käufers ist von der Zustimmung ausgenommen.

4. Der Kaufpreis beinhaltet nicht die Hausanschlusskosten.
5. In dem notariellen Kaufvertrag ist der Stadt Grünberg ein Rückkaufrecht bezüglich des Grundstückes zu dem ursprünglichen Kaufpreis (Absicherung Kaufvertrag/Grundbuch) bei Nichteinhaltung von Auflagen entsprechend den Vergabebedingungen oder Zusicherungen in der Bewerbung einzuräumen. Über die Ausübung des Rückkaufrechts entscheidet der Magistrat.

Im Falle der Rückabwicklung ist der Vertragsgegenstand lastenfrei an die Stadt Grünberg zurück zu übertragen. Des Weiteren hat der Bewerber die gesamten Kosten des Rückkaufs sowie eine eventuell anfallende Grunderwerbsteuer zu tragen. Weiterhin ist zur Abgeltung des entstandenen Verwaltungsaufwands ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 5 v. H. des Bodenwerts zu zahlen.

6. Ebenso ist in dem notariellen Kaufvertrag aufzunehmen, dass sich der Grundstücksverkaufspreis auch nachträglich um 50 % erhöht, wenn
 - auf Baugrundstücken ausschließlich Mietobjekte für den privaten Wohnungsmarkt oder Eigentumswohnungen errichtet werden/wurden,
 - innerhalb von 10 Jahren zur Eigennutzung errichtete Häuser eine Umnutzung zu Zwecken ohne Eigennutzung erfahren.

§ 4

Ausnahmen, Änderungen der Richtlinie

1. Über Ausnahmen und Abweichungen von dieser internen Richtlinie entscheidet der Magistrat der Stadt Grünberg im Rahmen der üblichen laufenden Verwaltungstätigkeit. Bei grundsätzlicher Bedeutung von Entscheidungen ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg erforderlich.
2. Änderungen dieser internen Richtlinie bedürfen der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg.

§ 5

Verkaufspreise für städtische Baugrundstücke

Es gilt die jeweils gültige, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg beschlossene Liste der Verkaufspreise für Bauland. (s. Anlage 2).

§ 6

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch zum Erwerb eines Baugrundstücks durch den Bewerber wird durch diese interne Richtlinie nicht begründet.

II. Grundstücke in Gewerbegebieten

Verkaufs- und Ankaufspreise sowie Vergabebedingungen werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg im Einzelfall gesondert festgelegt. Bei den Verkaufspreisen werden steuer- und arbeitsplatzorientierte Fakten berücksichtigt.

III. Anlagen

- Punktetabelle zu den Vergaberichtlinien für Baugrundstücke der Stadt Grünberg
- Verkaufspreise für städtische Baugrundstücke

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg vom _____ in Kraft und gelten für alle zu verkaufenden städtischen Baugrundstücke in alten oder neu zu erschließenden Baugebieten und auch für rückgekaufte Baugrundstücke.

Grünberg, den

Magistrat der Stadt Grünberg

(Marcel Schlosser)
Bürgermeister

(Tobias Lux)
Erster Stadtrat

Anlagen

Anlage 1

Punktetabelle zu den Vergaberichtlinien für Baugrundstücke der Stadt Grünberg

- 1. Soziale Kriterien der Bewerber gemäß § 1 der internen Richtlinien zur Vergabe städtischer Grundstücke**

1.1. Familienstand / familiäre Situation

• verheiratet (Nachweis durch Kopie der Eheurkunde) oder	je 3 Punkte
• eingetragene Partnerschaft nach LPartG (Nachweis durch Kopie der Lebenspartnerschaftsurkunde) oder	
• in einem gemeinsamen Haushalt lebendes, unverheiratetes bzw. nicht nach LPartG verpaartes Paar mit in diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten wohnenden minderjährigem Kind oder minderjährigen Kindern (Nachweis durch erweiterte Meldebescheinigung mit Angabe der Kinder/des Kindes)	
• Alleinerziehend mit in diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kindern (Nachweis durch erweiterte Meldebescheinigung mit Angabe der Kinder/des Kindes)	

1.2. Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten wohnenden minderjährigen Kindern (Nachweis der aktuellen Kindergeldbescheinigung)

ein minderjähriges Kind	4 Punkte
zwei minderjährige Kinder	5 Punkte
drei minderjährige Kinder	8 Punkte
+ für jedes weitere minderjährige Kind	2 Punkte

1.3. Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt lebenden Familienmitglieds

mindestens 50% / Pflegestufe 1 (Nachweis durch Kopie Schwerbehindertenausweis oder/bzw. Kopie eines aktuellen Pflegegutachtens der Pflegeversicherung)	1 Punkt
mindestens 60% / Pflegestufe 2 (Nachweis durch Kopie Schwerbehindertenausweis oder/bzw. Kopie eines aktuellen Pflegegutachtens der Pflegeversicherung)	2 Punkte
mindestens 70% / Pflegestufe 3 (Nachweis durch Kopie Schwerbehindertenausweis oder/bzw. Kopie eines aktuellen Pflegegutachtens der Pflegeversicherung)	3 Punkte

2. Ortsbezogene Kriterien der Bewerber gemäß § 2 der internen Richtlinien zur Vergabe städtischer Grundstücke

Bewerber, die ihren Hauptsitz in der Großgemeinde Grünberg haben gemäß Ziffer 2.1. (Nachweis durch Meldebescheinigung)	5 Punkte
Bewerber, die ihre Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellter oder Arbeitgeber in der Großgemeinde Grünberg seit mindestens 3 Jahren ausüben gemäß Ziffer 2.2 (Nachweis	2 Punkte

durch Bescheinigung des Arbeitgebers, Auszug aus dem Handelsregister)	
Bewerber, die Rohland gemäß Ziffer 2.3 eingebracht haben	5 Punkte
Bewerber <u>ohne</u> Eigentum in der Großgemeinde gemäß Ziffer 2.4.	5 Punkte
Auswärtige Bewerber mit Bezug zu Grünberg gemäß Ziffer 2.5. (Erläuterungen zum Bezug zu Grünberg)	3 Punkte
Bewerber, die aktive Mitglieder in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg und Stadtteilen sind gemäß Ziffer 2.6. (Nachweis der Lehrgänge)	5 Punkte
Bewerber, die Mitglieder der städtischen Gremien sind gemäß Ziffer 2.7.	5 Punkte
Bewerber, die ehrenamtliche Vorstandsmitglieder / Übungsleiter /Ausbildungsleiter eines eingetragenen Vereins in der Großgemeinde Grünberg sind gemäß Ziffer 2.8. (Nachweis durch eine vertretungsberechtigte Person des Vereins über die Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit)	5 Punkte
Wartezeiten im Bewerbungsverfahren pro Jahr gemäß Ziffer 2.9	1 Punkt

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

Anlage 2

Verkaufspreise für städtische Baugrundstücke

Preisbasis

Den Verkaufsverhandlungen des Magistrates mit Kaufinteressenten sind folgende Preise zugrunde zu legen:

a) Wohngebiete:

Grünberg

(„Baugebiet: Baumgartenfeld III“)

1-geschossige Bebauungsmöglichkeit 128,00 €/m²

2-geschossige Bebauungsmöglichkeit 139,00 €/m²

Lardenbach („Baugebiet - Auf dem Triesch“)

1-geschossige Bebauungsmöglichkeit 48,00 €/m²

Weitershain („Baugebiet - Leidenhäuser Straße“)

1-geschossige Bebauungsmöglichkeit 40,00 €/m²

Stangenrod („Baugebiet - Auf dem Haines“)

– voll erschlossen noch offen

Beltershain („Baugebiet – Auf der Kraftshecke“)

– voll erschlossen noch offen

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-259/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 20.10.2023

Aktenzeichen	23 20 20
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Natalie Becker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	16.10.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	07.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Fragebogen zur Vergabe städtischer Baugrundstücke

Beschlussvorschlag:

Dem nachfolgenden Fragebogen zur Vergabe städtischer Baugrundstücke wird zugestimmt:

F R A G E B O G E N

zur Vergabe städtischer Baugrundstücke gemäß den internen Richtlinien für die Vergabe städtischer Baugrund- stücke laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom _____ 2023

Der Fragebogen dient der Bauplatzvergabe der durch die Stadt Grünberg beschlossenen internen Vergaberichtlinien, für eine sachgerechte Entscheidung der Vergabe der Baugrundstücke.

Die Angaben in diesem Fragebogen werden vertraulich behandelt und nur zum Zweck der Bauplatzvergabe genutzt. Durch die Abgabe dieses Fragebogens besteht seitens der Stadt Grünberg **keine Verpflichtung** auf Zuteilung eines Baugrundstücks im Baugebiet. Ausnahmen können durch den Magistrat der Stadt Grünberg zugelassen werden. Der Magistrat der Stadt Grünberg behält sich eine Vergabe der Baugrundstücke im Einzelnen vor.

Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu o.g. Zwecken ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Ich gebe / Wir geben hiermit unsere ausdrückliche Einwilligung im Sinne des Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

I. Persönliche Angaben (Soziale Kriterien)

Bauplatzbewerber / Antragsteller

- 1. Name des Erwerbers
- 2. Anschrift des Erwerbers
- PLZ und Wohnort
- 3. Geburtsdatum
- 4. Telefon
- 5. E-Mail-Adresse
- 6. Personenstand

Ehegatte / Lebenspartner / eheähnliche Gemeinschaft des Antragstellers

- 1. Name des Ehegatten
- 2. Geburtsdatum

Kinder, die dauernd im Haushalt des Antragstellers leben

(Berücksichtigt werden können nur Kinder unter 18 Jahre und Kinder in der Berufsausbildung. Bei Kindern in der Berufsausbildung ist die Bezeichnung der Ausbildung sowie der voraussichtliche Beendigungstermin anzugeben)

- Vorname Geburtsdatum

Sonstige Angehörige (welche in das geplante Vorhaben mit einziehen wollen)

- Name/Vorname Verwandtschaftsgrad Alter
- Name/Vorname Verwandtschaftsgrad Alter

Leben pflegebedürftige Angehörige oder angehörige mit einem Behinderungsgrad bei Ihnen und werden diese mit in das Haus auf dem Grundstück, das Sie erwerben, mit einziehen?

nein

ja Name, Alter der Person

Welcher Pflegegrad liegt vor

II. FRAGEBOGEN (Ortsbezogene Kriterien)

1. Sind Sie oder Ihr Partner Grünberger Einwohner (Erstwohnsitz) ?

nein

ja seit wann ? Bzw. von wann ?

2. Arbeiten Sie oder Ihr Partner in Grünberg oder besitzen Sie ein eigenes Gewerbe?

nein

ja seit wann ?

Name der Firma.....

3. Wohnen Sie derzeit zur Miete?

nein

ja

4. Haben Ihre Großeltern, Eltern oder Geschwister Rohbauland in ein Baugebiet in den letzten 10 Jahren seit Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes eingebracht und kein Bauland erhalten?

nein

ja

5. Sind Sie bereits Eigentümer einer Wohnung / eines Hauses / eines Baugrundstücks?

nein

ja wo befindet sich diese Immobilie / das Baugrundstück ?

Anschrift:

wie sind die Eigentumsverhältnisse ?

Alleineigentümer ? ja

Miteigentümer zu welchen Anteilen ?

Wird das bisher genutzte Wohnobjekt oder das fremdvermietete Eigentumsobjekt bei einer Zuteilung veräußert ?

nein ja

6. Möchten Sie in das Haus auf dem Grundstück was Sie erwerben, selbst einziehen?

nein

ja

7. Haben sie schon einmal in Grünberg (Hauptwohnsitz) gewohnt oder haben Sie familiäre Beziehungen zu Grünberg?

nein

ja welche ?

8. Sind Sie aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg?

nein

ja welche Lehrgänge wurden absolviert?

9. Sind Sie Mitglied der städtischen Gremien (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeirat, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat)?

nein

ja

10. Sind Sie ehrenamtliches Vorstandsmitglied / Übungsleiter / Ausbildungsleiter in einem Verein in der Großgemeinde Grünberg oder führen Sie eine vergleichbare Tätigkeit aus?

nein

ja welche Tätigkeit ?

seit wann ?

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Bewerbers / Antragstellers und Ehegatte / Lebenspartner

(beide Unterschriften erbeten)

Begründung:

Bei Erweiterung des Fragebogens für die Vergabe städtischer Baugrundstücke hinsichtlich des Kriteriums der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen ist aufgefallen, dass der im Jahr 2015 beschlossene Fragebogen sehr allgemein gefasst ist. Aus diesem Grund wurde dieser insgesamt überarbeitet.

Es wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Leitbild:

Anlage(n):

1 FRAGEBOGEN 2015

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Natalie Becker

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-265/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 01.11.2023

Aktenzeichen	82 22 00
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Sabine Möbus

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	26.10.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	07.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	beschließend

Zu beteiligen:

**Betreff: Heizholzverkauf 2023/2024;
hier: Festsetzung der Verkaufspreise**

Beschlussvorschlag:

- | | | |
|--|--|-------------------------------------|
| 1. Holzart | bisherige Preise | Preise 2023/2024 |
| Brennholz lang Buche/
Esche, Birke, Hainb., Berg-Ahorn | 82,00 € / fm
75,00-95,00 € / fm | 87,00 € / fm
75,00 -95,00 € / fm |
| Brennholz lang Eiche,
Vogelkirsche und sonst.
Weichlaub-Holz (Weide, Aspe) | 70,00 € - 80,00 € / fm
60,00-75,00 € / fm | 65,00 € / fm
60,00–75,00 € / fm |
| Nadelholz lang Fichte | 40,00-60,00 € / fm | 40,00–60,00 € /fm |
| Schlagabraum Buche | 33,00 Euro / rm | 35,00 € / rm |
| Schlagabraum Eiche | 27,50 Euro / rm | 27,50 € / rm |
| Schlagabraum Fichte | 25,00 Euro / rm | 25,00 € / rm |
| 2. Laubholz (gemischt) | | 70,00 € / fm |
| Nadelholz (gemischt) | | 35,00 € / fm |
- Der Magistrat delegiert eine evtl. abweichende Kostenfestsetzung an den Bürgermeister.
 - Für private Nachfrager von Brennholz erfolgt eine Deckelung auf maximal 20 fm pro Person und Jahr.

Begründung:

Wie jedes Jahr stehen auch in diesem Jahr wieder die Anpassung der Preise für das Heizholz an. Die Preise orientieren sich ganz stark an den Vorjahrespreisen.

Bei der Buche wird (auch zur evtl. Steuerung des Marktes) eine Erhöhung von 5 Euro pro Festmeter vorgenommen. Um dies zu unterstreichen wird bei der Eiche ein Abschlag von 5 Euro vorgeschlagen. Weiterhin wird das Angebot einer Mischlieferung von nur Nadelhölzern bzw. nur Laubhölzern ermöglicht, da der Aufwand und die Kosten bei der Holzernte und Holzablagerung (sortenreine Polter) geringer sind und die zu erntenden Bestände eine hohe Anzahl verschiedener Baumarten aufweisen.

Der Vorschlag, eine veränderte Preisgestaltung (je nach Marktentwicklung) auf den Bürgermeister zu übertragen, resultiert aus dem zeitlichen Korridor, da eine erneute Vorlage an alle zuständigen Gremien nicht möglich ist.

Für die nächste Saison ist der Einschlag von ca. 1.000 EFM (Einschlagfestmeter) vorgesehen. Damit soll der steigenden Nachfrage Rechnung getragen werden. Die Bestellungen sollen schriftlich oder per Mail an die Verwaltung gesandt werden. Perspektivisch soll ein Bestellformular für Brennholz online zur Verfügung stehen.

Derzeit gibt es keine Einschränkungen für Besteller aus anderen Kommunen.

Es wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen beim Produkt 55.502

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Sabine Möbus

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-273/2023

- öffentlich -

Datum: 16.10.2023

Aktenzeichen	11 22 00
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Birgit Kessler

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	16.10.2023	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	02.11.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	07.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Beteiligung der Stadt Grünberg an der zu gründenden „IKZ Altlasten“ im Landkreis Gießen

Beschlussvorschlag:

Der Bildung einer „IKZ Altlasten“ mit Kommunen im Landkreis Gießen zur Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe „Meldung von Altstandorten/Altlastenverdachtsflächen an das Land Hessen auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfes.

Der Magistrat wird ermächtigt und beauftragt die notwendige öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsaufgabe (KGG) zu schließen.

Die Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Begründung:

Begriffliche Bestimmungen:

Altablagerungen sind z.B. alte Mülldeponien, vorzugsweise aus den 60er Jahren. Diese sind, sofern sie im oder in der Nähe des besiedelten Bereiches oder von wasserschutzrelevanten Flächen liegen, auf ihre Schädlichkeit zu untersuchen. Sollte sich die Umweltschädlichkeit bestätigen, werden diese Flächen zu Altlasten.

Altstandorte sind abgemeldete Gewerbebetriebe, deren Umweltrelevanz nach einem vorgegebenen Schlüssel beurteilt werden. Auch diese werden erst bei ermittelter Schädlichkeit zu einer Altlast.

Grundlagen:

Nach § 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) sowie der hierzu ergangenen Altflächendatei-Verordnung obliegt den Städten und Gemeinden die kontinuierliche Erfassung von Altablagerungen, Altstandorten und Altlasten in einer Altflächendatei (kommunale Pflichtaufgabe).

Das Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erstellt halbjährlich Gemeindeauswertungen auf Landkreisebene und hat festgestellt, dass zahlreiche Kommunen dieser Ver-

pflichtung bisher nicht oder nur ungenügend nachgekommen sind. Das (HLNUG) hat daraufhin in den vergangenen Jahren über die Landkreise Kontakt mit den Kommunen aufgenommen und z.B. Schulungen oder Infoveranstaltungen durchgeführt.

Notwendige Arbeitsschritte zur Eingabe der Daten:

In einem ersten Schritt sind die bisher bereits weitergeleiteten bzw. in DATUS (die Datenbank, die beim HLNUG geführt wird) eingegebenen Standorte der in der Vergangenheit abgemeldeten (möglicherweise relevanten) Gewerbebetriebe zu verifizieren, d.h. auf Plausibilität bezüglich Standort und Gewerbeführung zu prüfen. Dann sind die nach der letzten Eingabe eingegangenen Gewerbeabmeldungen zu kategorisieren (bedenklich/unbedenklich, welche Gefährdungsstufe). Diese sind dann ebenfalls auf Plausibilität zu prüfen und danach in DATUS einzugeben. Die zeitaufwändige Aufarbeitung der Altstandorte-Erfassung der vergangenen Jahre ist bei den betroffenen Kommunen nicht über den bestehenden Personalstamm zu bewerkstelligen, ohne dass andere Pflichtaufgaben liegen bleiben.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat für die Erfüllung der Pflichtaufgabe auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Kommunen diese auch gemeinsam im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit durchführen können.

Nach Ablauf der IKZ in 2028 sind die weiteren Fälle halbjährlich zu pflegen und Meldungen an die FIS-AG (die eigentliche Datenbank, die beim HLNUG geführt wird, heißt DATUS), was dann jede Kommune personell wieder eigenständig bewältigen müsste. Ob sich die Stadt Grünberg dann weiterhin der externen Fachfirma bedient oder ihre Fälle eigenständig bearbeitet, wird zum gegebenen Zeitpunkt erörtert.

Die Interkommunale Zusammenarbeit IKZ ist ein in Hessen seit Jahrzehnten erprobtes und bewährtes Instrument um heute in allen Bereichen des kommunalen Handelns durch Kooperationen Synergien zu heben und damit zur Sicherung und Verbesserung der stetigen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Städte und Landkreise beizutragen.

Die aktuellen Herausforderungen durch den Demografischen Wandel, die Finanzkrise der öffentlichen Haushalte sowie die Konkurrenz der Regionen zueinander, werden für die Städte und Gemeinden durch die systematische Zusammenarbeit in beträchtlichen Teilen ihres Aufgabenbestandes mit anderen Kommunen deutlich verbessert.

Das Land Hessen fördert deshalb die Interkommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen.

Interkommunale Zusammenarbeit IKZ führt in der Regel stets zu

- einer Qualitätssteigerung durch geringere Aufgabenbreite und gleichzeitig größere Aufgabentiefe (Spezialisierung)
- einer verbesserten Auslastung der jeweiligen Organisationseinheiten der Möglichkeit im Zuge des demografischen Wandels Dienstleistungsangebote im Hinblick auf Qualität und Quantität aufrecht zu erhalten
- einer Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungserbringung und somit zur Reduzierung von Kosten.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen haben die Bürgermeister im Landkreis Gießen dieses Projekt besprochen und es ist durch die Zusammenarbeit der Personalabteilungen der teilnehmenden Kommunen ausgearbeitet worden. Zudem ist der Entwurf eines Förderantrages bereits erstellt und mit dem Kommunalen Beratungszentrum im Hessischen Innenministerium besprochen worden.

Nach Auskunft des Innenministeriums ist der gemeinsame Förderantrag hinreichend begründet und die notwendige Effizienzsteigerung nachgewiesen. Es steht nur noch die Beschlussfassung der be-

teiligten Kommunalparlamente und der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus. Sodann kann der Förderantrag auf dem Dienstweg eingereicht werden.

Die zu erwartende finanzielle Förderung durch das Land Hessen wird 100.000 Euro betragen.

Noch wesentlich entscheidender wird aber die alljährlich zu erwartende Kosteneinsparung in Höhe von mindestens 15 Prozent der bisherigen Kosten der beteiligten Kommunen sein. Die angestrebte Einsparung der Kommune ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Im Landkreis Gießen hat die Federführung für einen gemeinsamen Interkommunalen Förderantrag Bürgermeister Steinz, Heuchelheim, als Sprecher der Bürgermeister, übernommen. Der von ihm erarbeitete IKZ-Vertragsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Kalkulierter Kostenrahmen:

In der anliegenden „Kostenübersicht Kreiskommunen IKZ Altlasten“ ist eine Kostenschätzung der Firma UMGIS (die die geforderten Arbeiten bereits für viele Kommunen und Landkreise in Hessen durchführt) für den Fall, dass sich alle Kreiskommunen beteiligen, aufgeführt. Im Falle, dass sich weniger Kommunen an der IKZ beteiligen, würden die Kosten für die einzelnen Mitgliedskommunen höher sein.

Nach der vorliegenden Kalkulation (auf der Basis, dass alle Kommunen des LK Gießen mitmachen) würden für die Stadt Grünberg für den Zeitraum von fünf Jahren Brutto-Kosten von insgesamt ca. 177.000 € anfallen, die im städtischen Haushalt auf die Jahre 2024 – 2028 aufgeteilt einzustellen wären. Abzuziehen davon wären ca. 30% IKZ-Zuschuss des Landes, die der Stadt /Gemeinde rückerstattet werden. Die Höhe der Kosten resultiert aus der Einwohnerzahl der Kommune unter Einbeziehung der bereits erfassten und zukünftig kalkulierten Gewerbeabmeldungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

- 1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag IKZ Altlasten
- 2 Zusammenstellung Arbeitsplatzkosten-KGST-Bereich7 Verwaltung
- 3 Kosten Entgelt-Arbeitsplatz Grünberg

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Birgit Kessler

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-275/2023

- öffentlich -

Datum: 18.10.2023

Aktenzeichen	FB II.1 / Li. / 20 20 21
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Bernhard Linker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	01.11.2023	vorberatend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	02.11.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	07.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	beschließend

Zu beteiligen: Ortsbeirat

Betreff: Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2023; Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der vom Magistrat am 11.09.2023 festgestellte Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich dem 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg für das Wirtschaftsjahr 2023 wird nach Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung und Beratung in den Ausschüssen mit den dort enthaltenen Festsetzungen gemäß § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 97 Abs. 2 HGO beschlossen.

Begründung:

Das Verfahren zum Erlass der jährlichen Haushaltssatzung bzw. deren Änderung durch Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ist in den §§ 94 ff. HGO geregelt. Der als Anlage zur 1. Nachtragshaushaltssatzung beigefügte Nachtragshaushaltsplan enthält alle zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennbaren Veränderungen von Planansätzen im Bereich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes.

Nachdem der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan in einem ersten Verfahrensschritt vom Magistrat bzw. der Nachtrag zum Wirtschaftsplan von der Betriebskommission festgestellt wurden, erfolgt zunächst die Vorlage bzw. Einbringung dieses Entwurfes in öffentlicher Sitzung in die Stadtverordnetenversammlung. Nach der anschließenden Überweisung zur Beratung in die Ausschüsse erfolgt in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die abschließende Beratung und finale Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind in dem beigefügten Nachtragshaushaltsplan und dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan ausführlich und detailliert dargestellt sowie erläutert.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

1 NHH 2023 - Entwurf StaVo-Ausschüsse zum News-/ Downloadeintrag: NHH 2023 - Entwurf StaVo-Ausschüsse

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Bernhard Linker